


# Studie zur Evaluation der Gegenfinanzierung der Unternehmensteuer- reform 2008

Zinsschranke, Verlustver-  
rechnungsbeschränkung und  
steuerpolitische Zukunfts-  
erwartungen



*Eine Studie der Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart  
in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Clemens Fuest,  
Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats  
beim Bundesministerium der Finanzen und  
Forschungsdirektor des Centre for Business  
Taxation der Oxford University.*

# Inhalt

1.	Einleitung	4
<b>2.</b>	<b>Methodik der Studie</b>	<b>6-9</b>
2.1.	Datenerhebung und Konzeption der Studie	6
2.2.	Andere Studien zur Unternehmensteuerreform 2008	8
<b>3.</b>	<b>Die Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG, § 8a KStG)</b>	<b>10-12</b>
3.1.	Konzeption gemäß der Unternehmensteuerreform 2008	10
3.2.	Kritikpunkte an der Zinsschrankenregelung	11
3.3.	Veränderungen an der Zinsschranke seit deren Einführung	12
<b>4.</b>	<b>Die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG</b>	<b>13-15</b>
4.1.	Konzeption gemäß der Unternehmensteuerreform 2008	13
4.2.	Kritikpunkte an der Verlustverrechnungsbeschränkung	13
4.3.	Veränderungen an der Verlustverrechnungsbeschränkung seit deren Einführung	15
<b>5.</b>	<b>Beurteilung von Zinsschranke und Verlustverrechnungsbeschränkung durch die Befragten - Gegenwartseinschätzung</b>	<b>16-21</b>
5.1.	Keine „gefühlte“ Entlastung durch die Unternehmensteuerreform 2008	16
5.2.	Steuerliche Systembrüche durch die Zinsschranke werden besonders stark abgelehnt	19
5.3.	„Klagen, ohne zu leiden“ oder versteckte Steuerlasten?	20
<b>6.</b>	<b>Steuerpolitische Gegenwartseinschätzungen der Befragten</b>	<b>22</b>
<b>7.</b>	<b>Steuerpolitische Zukunftserwartungen der Befragten</b>	<b>27-30</b>
7.1.	Fünfjahresprognose	27
7.2.	Steuersatzprognose für die Jahre 2011 und 2014	29
7.3.	Prognose zu Zinsschranke und Verlustverrechnungsbeschränkung für die Jahre 2011 und 2014	30
<b>8.</b>	<b>Steuerpolitische Schlussfolgerungen und Politikempfehlungen</b>	<b>31</b>
<b>9.</b>	<b>Thesenförmige Zusammenfassung der Befragungsergebnisse</b>	<b>34</b>
10.	Anhang	36

# 1. Einleitung

Meldungen über sinkende Steuereinnahmen, steigende Staatsausgaben und ein enormes Wachstum der deutschen Staatsverschuldung sowie der staatlichen Defizite im Euroraum haben die Diskussionen über die Notwendigkeit einer grundlegenden Steuerreform eher gefördert denn gebremst. Der Fokus hat sich jedoch im ersten Halbjahr 2010 weg von Entlastungsdiskussionen hin zu Vereinfachungsdiskussionen verschoben. Ziel steuerlicher Änderungen in der aktuellen Situation muss es deshalb sein, unabhängig von umfangreichen Tarifentlastungen steuerliche Wachstumsimpulse zu setzen. Derartige Wachstumsimpulse lassen sich am ehesten verwirklichen, indem steuerliche Regelungen, die in früheren Legislaturperioden eingeführt wurden, auf deren Effizienz und Zielerreichung überprüft und ggf. angepasst werden. Dazu

will diese Studie dienen. Sie evaluiert die praktischen Erfahrungen im täglichen Umgang mit der steuerlichen Vorschrift zur Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen, der Zinsschranke nach §§ 4h EStG, 8a KStG und den Vorschriften zur Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 8c KStG. Der Fokus der Studie richtet sich dabei auf diese Themengebiete, da sie während ihrer Einführung im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 besonders umstritten waren und dies bis heute geblieben sind.

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform hatte die damalige Bundesregierung durch eine sichtbare Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes versucht, inländisches unternehmerisches Engagement attraktiver zu machen. Die Tarifsenkung wurde damals u. a. durch die

Zinsschranke und Verlustverrechnungsrestriktionen gegenfinanziert. Unter dem Strich hat die damalige Bundesregierung eine rechnerische Nettoentlastung der Unternehmen von rund fünf Milliarden Euro umgesetzt. Die Entlastung aus Sicht aggregierter Zahlen schließt jedoch nicht aus, dass sich Belastungsfolgen und Entlastungen aus den individuellen Blickwinkeln der betroffenen Unternehmen sehr differenziert darstellen und in bestimmten Branchen oder für bestimmte Unternehmenstypen zu teils gravierenden Mehrbelastungen führen. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht stellt sich damit die Frage, ob der gesamtgesellschaftliche Nutzen der Gegenfinanzierungsmaßnahmen die damit für den Einzelnen verbundenen Nachteile zu kompensieren vermag. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entlastungen und Gegenfinanzierungen:

## Entlastungen und Gegenfinanzierungen der Unternehmensteuerreform 2008

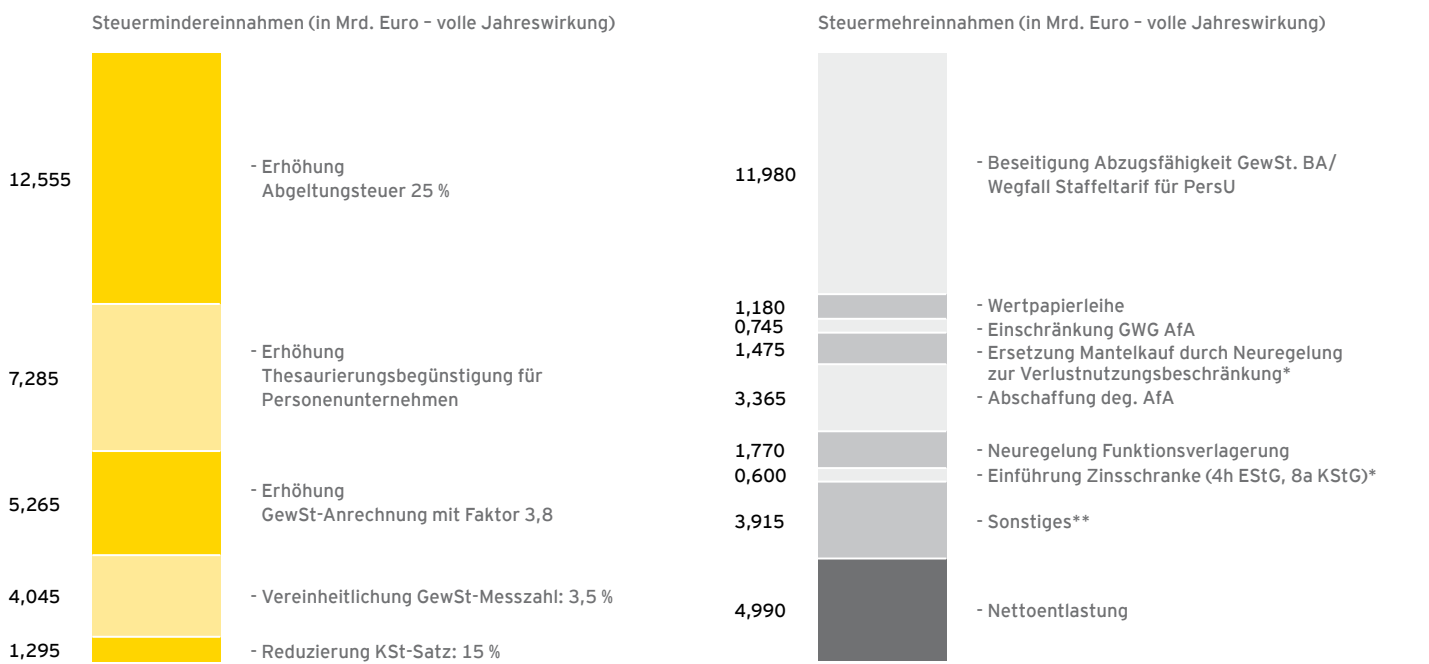


Abbildung 1: Stand Unternehmensteuerreform 2008 i.d.F.d.G. vom 14. August 2007 (Quelle: BT-Drucksache 16/5491 & BR-Drucksache 220/07<sup>1</sup>)



Diese Studie hat das Ziel zu dokumentieren, wie die wichtigsten und besonders kontrovers diskutierten Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008, vor allem die Zinsschranke und die Begrenzung der Verlustverrechnung, von großen, in Deutschland ansässigen Unternehmen bewertet werden. Da Steuervorschriften meist Gestaltungs- und Ausweichreaktionen bei den Steuerpflichtigen auslösen, bewirken sie für Letztere typischerweise eine über den reinen Geldbetrag der Steuerzahlung hinausgehende wirtschaftliche Belastung. Diese sog. Zusatzbelastung der Betroffenen soll die Studie ansatzweise erfassen, um die Belastungsfolgen der Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform gesamtendlich zu evaluieren. Zudem enthält die Studie die Einschätzung der Befragten zu den steuerpolitischen Zukunftserwartungen.

Die Studie erläutert nach einer Hinführung zum Thema den befragten Personenkreis und die gewählte Untersuchungsmethodik. In einem ersten Block geht es um die Gegenwartseinschätzung hinsichtlich der Zinsschrankenvorschrift und der Verlustverrechnungsbeschränkungen. Dabei ergibt sich die Erkenntnis, dass die befragten Unternehmen die Unternehmensteuerreform 2008 trotz einer Nettoentlastung von rund fünf Milliarden Euro eher als Steuerverschärfung wahrnehmen, weil die Gegenfinanzierung nach ihrer Einschätzung die entlastenden Maßnahmen überkompensiert. Wir gehen in unserer Untersuchung den möglichen Gründen für diese Beurteilung seitens der Unternehmen nach.

Ein weiterer relevanter Aspekt ist, dass die Befragten die Gegenfinanzierungsmaßnahmen einerseits insgesamt sehr negativ beurteilen, andererseits aber nicht alle voll davon betroffen sind. Die Untersuchung geht deshalb der Frage nach, ob die Befragten nur „klagen, ohne zu

leiden“, oder ob rationale und wirtschaftliche Hintergründe die auf den ersten Blick möglicherweise überraschenden Studienerkenntnisse plausibel erklären können.

Das Alleinstellungsmerkmal dieser Untersuchung besteht dabei darin, dass nicht – wie bei anderen Studien – quantitative Erhebungen zu den Belastungswirkungen der Gegenfinanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden, sondern dass wir zwischen verschiedenen steuerlichen Maßnahmen abwägende Fragen gestellt haben. Daraus lassen sich besonders wichtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen ableiten, weil es auf diese Weise gelingt, die Belastungswirkungen der Zinsschranke mit denen der Verlustverrechnungsbeschränkung direkt vergleichbar zu machen. Im Ergebnis zeigt sich dabei, dass die Zinsschranke in der Einschätzung der befragten Unternehmen scheinbar das größere Übel darstellt. Derartige Erkenntnisse liefern nützliche Schlussfolgerungen beispielsweise für anstehende Steuerreformdiskussionen, bei denen ein Gegenfinanzierungsvolumen politisch gewollt ist, aber aus steuerwissenschaftlicher Sicht zwischen verschiedenen Wegen der Umsetzung gewählt werden kann.

Der Gesetzgeber kann die Ergebnisse dieser Studie einerseits zur Evaluierung vergangener Reformen einsetzen, indem er die wahrgenommene Belastung der Wirtschaft mit dem tatsächlichen monetären Gegenfinanzierungseffekt vergleicht, um so die eigene Zielerreichung nachträglich zu evaluieren. Andererseits können die Studienergebnisse in der Weise Verwendung finden, dass bei künftigen Steuerreformen eine zielgenaue Abwägung von Kosten und Nutzen einzelner Gegenfinanzierungsmaßnahmen erleichtert wird.

Die Studie schließt mit den steuerpolitischen Zukunftserwartungen der befragten Unternehmen. Dabei gehen wir auf nahe und mittlere Zukunftserwartungen ein, indem wir nach den Erwartungen der Unternehmen (im Sinne von Prognosen, nicht im Sinne von Forderungen) für den Zeitraum bis 2011 und 2014 gefragt haben. Dabei zeigt sich, dass die Unternehmen mehrheitlich keine weiteren Tarifsenkungen erwarten, sondern eher konstante Steuersätze. Allerdings gehen sie auch nicht davon aus, dass die Bemessungsgrundlage weiter verbreitert wird.

<sup>1</sup> \*nach Änderung durch FA BT (16/5491)

**\*\*Aufschlüsselung Sonstiges:** Drucksache 220/07 des BR: Zusätzliches Mehraufkommen durch Sicherung des nationalen Steuersubstrats umgangssprachlich als „Selbstfinanzierungseffekt der Steuerreform - insbes. aus dem reduzierten KSt-Satz - bezeichnet“ 3,890 Mrd. Euro; § 8 GewStG: Wegfall der 50-Prozent-Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei der GewSt inkl. hinzugerechneter Mieten und Pachten - 0,995 Mrd. Euro; § 8 GewStG: 25-prozentige Hinzurechnung von Zinsen sowie Finanzierungsanleihen (Mieten, Pachten, Leasingraten etc.) 0,965 Mrd. Euro; § 7g EStG: Neufassung des § 7g EStG -0,105 Mrd. Euro. Aus Drucksache 16/5491 des BT: Anhebung der Beitragsvermögensgrenze -0,040 Mrd. Euro; Maßgeblichkeit des Wirtschaftswerts bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben -0,010 Mrd. Euro; Anhebung der gewerbsteuerlichen Mindestbeteiligungsgrenze bei Streubesitzdividenden 0,220 Mrd. Euro; Herausnahme geschäftsüblicher Skonti -0,010 Mrd. Euro.

## 2. Methodik der Studie

### 2.1. Datenerhebung und Konzeption der Studie

Die vorliegende Studie verfolgt das Ziel, die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform des Jahres 2008 auf die Unternehmen zu untersuchen und Informationen über die Bewertung besonders kontrovers diskutierter Aspekte der Reform zu gewinnen. Außerdem sollen Informationen darüber erhoben werden, mit welchen steuerpolitischen Entwicklungen die befragten Unternehmen in den nächsten Jahren rechnen.

Befragt wurden Unternehmen, die Mandanten der Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Deutschland sind. Die Befragung begann im September 2009. Eine erste Gruppe von Firmen wurde im Rahmen der Nationalen Steuerkonferenz 2009 am 29.9.2009 in Bensberg befragt. Dort wurden Fragebogen an die Teilnehmer der Konferenz verteilt. Der Rücklauf betrug 30 verwertbare Fragebogen.

In einem zweiten Schritt wurde im Zeitraum von vier Wochen (7. Oktober bis 9. November 2009) eine Internetbefragung durchgeführt, bei der weitere 67 ausgefüllte Fragebogen gewonnen werden konnten. Die folgenden Ergebnisse basieren also auf der Auswertung der

Antworten von bis zu 97 befragten Personen. Die Befragten haben ihre Antworten auf Basis des Rechtsstands Herbst/Winter 2009 gegeben. Den Antworten liegt damit der Rechtsstand vor Inkrafttreten des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes zugrunde, dessen erste Lesung im Bundestag am 12. November 2009 erfolgte und das am 30. Dezember 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt nähere Auskunft über das Unternehmensprofil der Studienteilnehmer:

### Unternehmensprofil der Studienteilnehmer

	Bilanzsumme		Umsatz		Mitarbeiter			KG	PG	Anzahl
	< 80 Mio. €	≥ 80 Mio. €	< 200 Mio. €	≥ 200 Mio. €	< 50	50 - 250	> 250			
<b>Stichprobe</b>	<b>8</b>	<b>82</b>	<b>13</b>	<b>82</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>89</b>	<b>83</b>	<b>14</b>	<b>97</b>
Banken/Versicherungen	2	6	1	7	0	0	8	8	0	8
Dienstleistungen	2	9	3	8	0	3	8	9	2	11
Handel	1	14	1	14	0	0	15	14	1	15
Industrie	2	42	4	45	0	0	49	43	8	51
Sonstiges	1	10	4	7	1	2	8	9	2	11
keine Angabe	7		2		2			0		

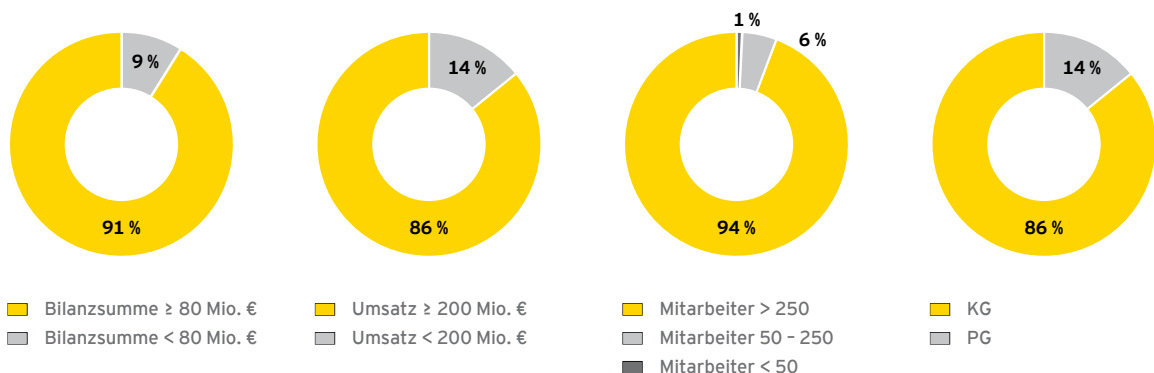


Abbildung 2

Der Fragebogen besteht aus zwei Modulen. Modul 1 enthält Fragen zur aktuellen Rechtslage, während sich Modul 2 auf Erwartungen für die künftige Entwicklung der Unternehmensbesteuerung bezieht.

**Modul 1** besteht aus zwei Frageblöcken. Im ersten Block geht es um die allgemeine Bewertung der Unternehmensteuerreform. Dabei werden die Unternehmen zum einen nach ihrer eigenen Betroffenheit und zum anderen nach ihrer Einschätzung darüber befragt, wie die Reform sich auf die Gesamtheit der Unternehmen auswirke. Im zweiten Fragenblock werden Einschätzungen darüber erfragt, welches Verhältnis die Unternehmen zwischen tariflicher Belastung und den Belastungen aus der Gestaltung der steuerlichen Bemessungsgrundlage sehen. Hier geht es um Aussagen darüber, welche Tarifänderungen für das jeweilige Unternehmen erforderlich wären, um Änderungen bei der Bemessungsgrundlage zu kompensieren.

Die Antworten auf diese Fragen liefern eine Reihe wichtiger Erkenntnisse. Zunächst besteht ein wichtiger Unterschied zu einer rein qualitativen Befragung darüber, welche Aspekte der Veränderung der Bemessungsgrundlage als mehr oder weniger belastend bzw. entlastend empfunden werden. Die Quantifizierung durch die Angabe einer kompensierenden Steuersatzänderung erlaubt es zum einen, die Be- oder Entlastung durch unterschiedliche Maßnahmen quantitativ zu vergleichen. Zum anderen ergeben sich aus finanzpolitischer Perspektive nützliche Einsichten für die Abwägung zwischen Steuersatzsenkungen einerseits und Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage andererseits. Häufig werden Steuerreformen im Bereich der Unternehmensbesteuerung so konzipiert, dass eine Verbesserung der Investitionsbedingungen unter der Bedingung angestrebt wird, dass ein bestimmtes Steueraufkommen erzielt oder ein

gewisses Entlastungsvolumen nicht überschritten wird. Bei der Steuerreform 2008 war beispielsweise eine Entlastung in Höhe von fünf Milliarden Euro vorgegeben. Dieses fiskalische Ziel kann mit unterschiedlichen Kombinationen aus Steuersatzsenkungen und Veränderungen der Bemessungsgrundlage erreicht werden.

Grundsätzlich gilt, dass eine Senkung des Steuersatzes eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage erforderlich macht, wenn das Steueraufkommen konstant gehalten bzw. ein gegebenes Entlastungsvolumen erreicht werden soll. Es ist nun interessant, die fiskalischen Folgen von Tarifsenkungen und Verbreiterungen der Bemessungsgrundlage mit den Auswirkungen auf die Unternehmen zu vergleichen. Man nehme beispielsweise an, dass eine bestimmte Maßnahme zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage einen Steueraufkommenszuwachs erbringt, der eine Steuersatzsenkung von zwei Prozentpunkten gegenfinanziert. Wenn sich nun bei der Unternehmensbefragung ergibt, dass die Steuersatzsenkung, die für eine Kompensation der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage erforderlich wäre (mit der also die Steuerlast der Unternehmen genau ausgeglichen wäre), deutlich höher wäre als zwei Prozentpunkte, spricht dies aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive dafür, die Maßnahme noch einmal zu prüfen und zu untersuchen, warum die Belastung der Unternehmen im Durchschnitt größer ist (oder eingeschätzt wird) als der Gewinn des Fiskus.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die im Durchschnitt erforderliche kompensierende Steuersatzsenkung noch nichts darüber aussagt, in welcher Weise einzelne Unternehmen betroffen sind. Das verdeutlicht ein einfaches Beispiel: Man nehme an, dass zwei Unternehmen in einer Volkswirtschaft tätig sind. Das erste Unternehmen hat einen Nettozinsaufwand von

1.000 Euro und erzielt nach Abzug dieser Zinsen weder Gewinne noch Verluste. Die zweite Gruppe hat einen Zinsaufwand von 1.000 Euro und erzielt (nach Zinsberücksichtigung) Gewinne in Höhe von 1.000 Euro. Der Gewinnsteuersatz betrage 30 Prozent. Das Steueraufkommen würde bei voller Abzugsfähigkeit der Zinsen in diesem Fall 300 Euro betragen, vollständig gezahlt vom zweiten, profitablen Unternehmen.

Man nehme nun an, es werde eine Hinzurechnung derjenigen Zinsen beschlossen, die 50 Prozent des EBIT (der Summe aus Gewinn und Zinsen) übersteigen. Um die erste Gruppe für diese Hinzurechnung zu kompensieren, müsste der Steuersatz auf null Prozent gesenkt werden. Bei der zweiten Gruppe wäre keine Steuersatzsenkung erforderlich, denn der Zinsaufwand beträgt genau 50 Prozent des EBIT, die Zinsen bleiben also abzugsfähig. Die im Durchschnitt erforderliche kompensierende Steuersenkung würde 15 Prozentpunkte betragen. Diese Steuersatzsenkung wäre in Verbindung mit der Hinzurechnung auch aufkommensneutral. Das Steueraufkommen würde auch nach der Reform 300 Euro betragen. Allerdings hat sich eine Verschiebung der Steuerlasten zwischen den Unternehmen ergeben. Während die Steuerbelastung des profitablen Unternehmens um die Hälfte sinkt, muss das andere Unternehmen nun Steuern zahlen, obwohl es keine Gewinne erwirtschaftet. Das kann weitreichende Konsequenzen haben, die aus gesamtwirtschaftlicher Sicht unerwünscht sind, beispielsweise ein langfristiges Ausscheiden des Unternehmens mit einem entsprechenden Verlust an Arbeitsplätzen.

Aus diesem Grund sind die in dieser Untersuchung erhobenen durchschnittlichen Angaben der Unternehmen zu kompensierenden Steuersatzänderungen schwerer interpretierbar und weniger

aussagekräftig als die Verteilung der einzelnen Antworten. Die Ergebnisse der Umfrage bestätigen, dass die Unternehmen sehr unterschiedlich von steuerlichen Maßnahmen betroffen sind.

**In Modul 2** werden die Unternehmen nach ihren Zukunftserwartungen befragt. Es gehört zu einer rationalen Investitionsplanung, Erwartungen über die künftige Entwicklung der Steuerpolitik zu berücksichtigen. Aus der Sicht der Steuerpolitik besteht erhebliches Interesse daran, die Erwartungen der Wirtschaft über die künftige Entwicklung der Unternehmensbesteuerung zu kennen, weil diese Erwartungen Entscheidungen über den Standort von Investitionen und die Ansiedlung oder die Verlagerung von Arbeitsplätzen beeinflussen. Die Fragen sind so konzipiert, dass unterschiedlichen künftigen Entwicklungen Wahrscheinlichkeiten zugeordnet werden können. Das erhöht den Aufwand bei der Beantwortung, erlaubt es aber, Informationen über das Ausmaß an Unsicherheit in den Zukunftserwartungen zu erheben. Denn neben der Erwartung steigender Steuerlasten kann auch Unsicherheit über die künftige Steuerbelastung Unternehmen veranlassen, Investitionen beispielsweise ins Ausland zu verlagern oder sie ganz zu unterlassen.

## 2.2. Andere Studien zur Unternehmenssteuerreform 2008

Es gibt eine Reihe von Studien, die sich ebenfalls mit Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 befassen. Inhaltliche Nähe zu unserer Studie haben vor allem die Beiträge von Herzig et al. (2008)<sup>2</sup> und von Bach und Buslei (2009)<sup>3</sup>.

Die Studie von Herzig et al. beruht auf einer Unternehmensbefragung, die im Herbst 2007 durchgeführt wurde, also kurz vor Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform 2008. Im Mittelpunkt der Studie steht die Zinsschranke. Befragt wurden vornehmlich Großunternehmen. Zu den Hauptergebnissen zählt, dass die Unternehmen die Zinsschranke als das wichtigste Thema der Unternehmenssteuerreform 2008 ansehen und rund 40 Prozent der befragten Unternehmen erwarten, nach Berücksichtigung der Verschonungstatbestände von der Zinsschranke betroffen zu sein. Die Unternehmen geben außerdem an, umfangreiche Anpassungsmaßnahmen zu planen, um einer Belastung durch die Zinsschranke auszuweichen oder sie abzumildern. Dazu gehört auch eine Verlagerung von Zinsaufwand ins Ausland. Rund 70 Prozent der Unternehmen erwarten, durch die Reform insgesamt per saldo entlastet zu werden.

Unsere Studie unterscheidet sich von der Studie von Herzig et al. in mehreren Punkten. Der wichtigste Unterschied ist natürlich bereits der Befragungszeitpunkt, der bei unserer Studie nach Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform 2008 liegt. Die befragten Unternehmen lieferten bei uns deshalb ihre Antworten auf Basis der in der Anwendung dieser Steuervorschriften gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse. Außerdem unterscheidet sich die Fragestellung in mehreren Punkten. Gleichwohl ist es interessant, einige der Resultate unserer

Befragung mit den Ergebnissen in Herzig et al. zu vergleichen. Wir werden auf diesen Aspekt bei der Besprechung unserer Ergebnisse in Abschnitt 5 eingehen.

Die Studie von Bach und Buslei konzentriert sich ebenfalls auf die Zinsschranke und verwendet Handelsbilanzdaten aus Abschlüssen des Jahres 2006, die in der Datenbank „Dafne“ des Bureau van Dijk bereitgestellt wird. Es handelt sich dabei um Daten, die in der Steuerforschung vielfach verwendet werden. Die großen Kapitalgesellschaften in Deutschland sind durch diese Datenbank gut abgedeckt. Die Studie untersucht auf der Basis einer Mikrosimulation, wie viele Unternehmen von der Zinsschranke betroffen sind und wie hoch das zu erwartende Steuerermehraufkommen bzw. die Mehrbelastung durch die Hinzurechnung der Zinsen sind. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass nach Berücksichtigung von Verschonungstatbeständen ca. 600-800 Unternehmen in Deutschland von der Hinzurechnung der Zinsen im Rahmen der Zinsschranke betroffen sein dürften. Das Steuerermehraufkommen wird auf rund 750-900 Millionen Euro geschätzt. Fast die Hälfte des Mehraufkommens bzw. der Mehrbelastung entfällt auf Unternehmen mit steuerlichen Verlusten. Mehr als 90 Prozent der gesamten Mehrbelastung entfallen auf große Unternehmen mit mehr als 100 Millionen Euro Bilanzsumme.

Die Studie von Bach und Buslei unterscheidet sich von unserer Studie vor allem durch die verwendete Methode zur Untersuchung der Zinsschrankenwirkungen. Erstere wurden durch Mikrosimulation auf der Grundlage von Handelsbilanzdaten ermittelt, während wir die Unternehmen selbst befragten. Die von Bach und Buslei verwendeten Daten beziehen sich ferner auf einen Zeitraum vor Einführung der Zinsschranke, weil aktuellere Daten zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie

noch nicht verfügbar waren. Trotz oder gerade wegen dieser Unterschiede hat die Studie von Bach und Buslei für uns insofern hohe Relevanz, als es ähnlich wie bei der Studie von Herzig et al. sehr interessant ist, die Resultate zu vergleichen, um ein Gesamtbild der Reform zu erhalten.

Interessant für die vorliegende Studie ist auch eine Untersuchung, die im Auftrag des BMF (2010)<sup>4</sup> vom Institut für Standortforschung und Steuerpolitik Magdeburg zum Thema „Die gefühlte Steuerbelastung“ erstellt wurde. Die Untersuchung hatte das Ziel, durch Befragungen die subjektive Steuerbelastung, ihre Determinanten und Entscheidungsfolgen zu analysieren. Untersuchungsgegenstand waren die Wirkungen der Einkommensteuer auf die individuelle Arbeitsangebotsentscheidung, während die vorliegende Studie die Entscheidungsfolgen der Unternehmensteuerbelastung analysiert. Die beiden Untersuchungen haben folglich eine gewisse methodische Ähnlichkeit bezüglich der Präferenzenerhebung in Bezug auf Bemessungsgrundlageneffekte und die nominale Steuerbelastung. Sie ergänzen sich zudem im Untersuchungsobjekt. Gleichwohl sind sie nicht direkt vergleichbar, weil Bemessungsgrundlageneffekten aus Gewinnermittlungsvorschriften und Verlustnutzungsbeschränkungen im Rahmen der Unternehmensbesteuerung naturgemäß eine andere Bedeutung zukommt als vergleichbaren steuerlichen Regelungen im Rahmen der Einkommensteuer.

Eine BDI/KPMG-Studie 2009<sup>5</sup> fokussierte ihre Untersuchung auf mögliche krisenverschärfende Wirkungen der Zinsschranke. Diese Studie hat vergleichbare Vorschriften in den USA, Italien, Frankreich, den Niederlanden und Schweden berücksichtigt. Sie basiert methodisch eher auf Beispielrechnungen und ist durch ihren abweichenden Ansatz nicht mit der vorliegenden Untersuchung vergleichbar.



<sup>2</sup> Vgl. N. Herzig/U. Lachmann/B. Liekenbrock (2008): Die Zinsschranke im Lichte einer Unternehmensbefragung, in: Der Betrieb 61. Jg, S. 593-602.

<sup>3</sup> Vgl. S. Bach/H. Buslei (2009): Empirische Analysen zur Zinsschranke auf Grundlage von Handelsbilanzdaten. DIW Research Notes, März 2009.

<sup>4</sup> Vgl. D. Kiesewetter/K. Blaufus/J. Hundsdoerfer/J. Weimann: Die gefühlte Steuerbelastung. Determinanten und Auswirkungen auf das individuelle Arbeitsangebot. BMF [Hrsg.], BMF Monatsbericht Februar 2010.

<sup>5</sup> Vgl. BDI/KPMG-Studie 2009. Die Behandlung von Finanzierungsaufwendungen. Ein Vergleich der Zinsschranke in Deutschland mit den Regelungen in den USA, Italien, Frankreich, den Niederlanden und Schweden.

## 3. Die Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG, § 8a KStG)

### 3.1. Konzeption gemäß der Unternehmensteuerreform 2008

Die im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG, § 8a KStG) schränkt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben ein. Zinsaufwendungen bis zur Höhe der Zinserträge sind jedoch in jedem Fall abzugsfähig. Darüber hinaus sind Zinsaufwendungen nur bis zur Höhe von 30 Prozent des steuerpflichtigen Gewinns vor Zinsen und Abschreibungen (steuerliches EBITDA) als Betriebsausgaben abzugsfähig. Von der Zinsschranke betroffen ist jede Art der Fremdfinanzierung, also auch Kredite von Nichtgesellschaftern und Bankfinanzierungen.

Greift die Zinsschranke, wird der Betriebsausgabenabzug auf Ebene des zahlenden Unternehmens versagt. Nicht abzugsfähige Zinsen können dann allenfalls über den sog. Zinsvortrag in zukünftigen Wirtschaftsjahren abgezogen werden, jedoch auch nur innerhalb der Grenzen der Zinsschranke. Die nicht abzugsfähigen Zinsaufwendungen erhöhen im Veranlagungszeitraum der Zahlung den Gewinn des zinszahlenden Unternehmens und damit die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer sowie der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Unabhängig von der Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen beim zinszahlenden Unternehmen müssen die Empfänger der Zinsen diese entsprechend der für sie anzuwendenden Regelungen als Zinsertrag versteuern.

Ein Zinsabzug, der über den Zinsertrag zzgl. 30 Prozent des steuerlichen EBITDA hinausgeht, ist nur möglich, wenn eine von drei Ausnahmen – die Freigrenze, die Konzernklausel oder die Escape-Klausel – zur Anwendung kommt. Liegen die Voraussetzungen einer dieser Ausnahmen vor, ist der Zinsaufwand des jeweiligen

Unternehmens steuerlich unbeschränkt abzugsfähig. Bei einer Kapitalgesellschaft und bei einer Personengesellschaft, die einer Kapitalgesellschaft nachgeordnet ist, müssen zusätzlich die Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG) beachtet werden.

In der Fassung des Unternehmensteuergesetzes 2008 betrug die Freigrenze zunächst eine Million Euro. Ist der positive Zinsaufwandsüberhang (Zinsaufwand abzgl. Zinsertrag) geringer als die Freigrenze, können Schuldzinsen unbeschränkt steuerlich abgezogen werden. Erreicht oder überschreitet der positive Schuldzinsenüberhang die Freigrenze, ist die Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen auf den Mindestzinsabzug (Zinsertrag zzgl. 30 Prozent des steuerlichen EBITDA) beschränkt, falls nicht die Voraussetzungen für eine der beiden anderen Ausnahmen vorliegen.

Der unbeschränkte steuerliche Abzug der Zinsaufwendungen gilt ferner, wenn der Betrieb nicht oder nur anteilig zu einem Konzern i. S. d. Zinsschranke gehört. Für Zwecke der Zinsschranke gilt dabei ein erweiterter Konzernbegriff, der sich grundsätzlich an handelsrechtliche Rechnungslegungsvorschriften anlehnt, aber im Einzelfall steuerliche Erweiterungen erfährt. Nicht konzerngebunden sind beispielsweise Einzelunternehmer, die keine weiteren Beteiligungen halten, und Kapitalgesellschaften, deren Anteile sich im Streubesitz befinden und die ihrerseits keine relevanten Beteiligungen halten. Ein Konzern im Sinne der Zinsschranke liegt dagegen vor, wenn ein deutscher Betrieb mit anderen Betrieben konsolidiert wird, aber auch schon dann, wenn er auch nur konsolidiert werden könnte. Die Konsolidierung bzw. die Konsolidierungsmöglichkeit kann regelmäßig durch einen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anteilseigner begründet werden.

Die Konzernzugehörigkeit wird darüber hinaus angenommen, wenn die Finanz- oder Geschäftspolitik des deutschen Unternehmens mit einem oder mehreren Betrieben einheitlich bestimmt werden kann. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn eine natürliche Person an zwei Kapitalgesellschaften beherrschend beteiligt ist oder auch wenn eine natürliche Person ein Einzelunternehmen betreibt und Alleingesellschafter einer GmbH ist. Liegt kein Konzern i. S. d. Zinsschranke vor, sind grundsätzlich die Zinsaufwendungen unbeschränkt abzugsfähig. Für Kapitalgesellschaften greift die Konzernklausel jedoch nur, sofern keine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt (§ 8a Abs. 2 KStG).

Die dritte Ausnahmeregelung ist die sog. Escape-Klausel. Danach ist ein unbeschränkter Zinsabzug zulässig, wenn der Betrieb zwar zu einem Konzern i. S. d. Zinsschranke gehört, er aber nachweisen kann, dass die steuerlich modifizierte Eigenkapitalquote (Eigenkapital/Bilanzsumme) des betrachteten Betriebs am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtags gleich hoch oder höher ist als die Eigenkapitalquote des zugehörigen Zinsschranken Konzerns. In der Fassung des Unternehmensteuergesetzes 2008 war dabei ein Unterschreiten der Konzern-eigenkapitalquote um einen Prozentpunkt unschädlich. Für konzernangehörige Kapitalgesellschaften findet die Escape-Klausel jedoch nur Anwendung, wenn die Körperschaft nachweist, dass konzernweit keine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt (§ 8a Abs. 3 KStG).

Die dem Abzugsverbot der Zinsschranke unterliegenden Schuldzinsen dürfen in nachfolgende Wirtschaftsjahre vorgetragen werden (sog. Zinsvortrag). Vorgetragene Zinsen erhöhen die Zinsaufwendungen späterer Jahre, bleiben jedoch im Rahmen der 30-prozentigen

Vergleichsgröße (steuerliches EBITDA) zur Bestimmung der abzugsfähigen Zinsen des jeweiligen Folgejahres unberücksichtigt. Wird der Betrieb eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft aufgegeben, umgewandelt (z. B. in eine Kapitalgesellschaft eingebracht) oder übertragen, gehen nicht verbrauchte Zinsvorträge unter. Das Ausscheiden eines Mitunternehmers führt zum quotalen Untergang des Zinsvortrags. Der Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften führt ebenfalls zum Untergang des Zinsvortrags, wenn durch den Verkauf der Anteile auch die Voraussetzungen für den Untergang von Verlustvorträgen (§ 8c KStG) vorliegen. Bei Abspaltungen geht der Zinsvortrag der übertragenden Körperschaft in dem Verhältnis unter, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergeht.

Im Rahmen der Gewerbesteuer werden Zinsaufwendungen (in Höhe von 25 Prozent) dem Gewerbeertrag nur hinzugerechnet, soweit sie nach Anwendung der Zinsschranke abzugsfähig sind. Die aufgrund der Zinsschrankenregelung nicht abzugsfähigen Zinsaufwendungen unterliegen keiner gewerbesteuerlichen Hinzurechnung, da diese ohnehin schon zu 100 Prozent im Gewerbeertrag enthalten sind. Die nicht abzugsfähigen Zinsen werden erst dann gewerbesteuerlich hinzugerechnet, wenn sie sich über den Zinsvortrag auf den Betriebsausgabenabzug ausgewirkt haben.

### 3.2. Kritikpunkte an der Zinsschrankenregelung

Die Notwendigkeit, die mit der Unternehmensteuerreform 2008 vorgenommene Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes gegenzufinanzieren, ist in der wohl herrschenden Meinung grundsätzlich unbestritten. Gleichwohl haben sich kontroverse Diskussionen um die genaue Ausgestaltung derartiger Gegenfinanzierungsmaßnahmen entwickelt, bei denen die Zinsschrankenvorschrift besonders im Fokus steht. So steht die Zinsschranke seit ihrer Einführung in der Kritik.

Die zentralen Kritikpunkte betreffen dabei neben der Verletzung fundamentaler Besteuerungsprinzipien auch die hohen bürokratischen Folgekosten und die Mängel und Unschärfen in der gesetzestechnischen Umsetzung. Die nachfolgende Aufzählung soll exemplarisch einige der Kritikpunkte ins Gedächtnis rufen.

- ▶ **Besteuerung von Kosten:** Zinsaufwendungen sind keine geeignete Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung einzelner Kostenkomponenten widerspricht der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip.
- ▶ **Doppelbesteuerung:** Die Versagung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen führt einerseits zur Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage beim Schuldner, andererseits muss der Zinsempfänger die Zinserträge ebenfalls versteuern.
- ▶ **Verletzung des Nettoprinzips:** Das Nettoprinzip stellt ein fundamentales Besteuerungsprinzip der Einkommensbesteuerung dar. Nach dem Nettoprinzip müssen von den Erträgen die erwerbsbezogenen Aufwendungen (auch Zinsaufwendungen) abzugsfähig sein. Die Zinsschranke verletzt dieses Prinzip.
- ▶ **Ausweichreaktionen:** Die Zinsschrankenvorschrift hat in der Praxis zu diversen Anpassungshandlungen der Unternehmen geführt, um die daraus resultierenden Nachteile im internationalen Wettbewerb abzumildern. Gelungene Steuervorschriften bewirken keine Ausweichreaktionen, weil die Besteuerung an die Zielgröße des Steuerpflichtigen (z. B. Gewinn, Einkommen) anknüpft.
- ▶ **Krisenverschärfende Wirkung:** Die Zinsschranke hat für Unternehmen mit hohen Zinsaufwendungen besonders nachteilige Folgen. In der Praxis tritt eine solche Situation häufig bei Unternehmen in der Krise auf. Infolge der Zinsschranke können trotz wirtschaftlichen Verlusts (also eines negativen Einkommens vor Anwendung der Zinsschranke) Steuerzahlungen eintreten, die diese Unternehmen in einer ohnehin schon schwierigen Situation weiter schwächen. Im schlimmsten Fall kann die Erosion des Eigenkapitals durch Steuerzahlungen ein Unternehmen in die Insolvenz führen.
- ▶ **Einbeziehung „normaler“ Bankdarlehen:** Die Finanzierungsentscheidung des Unternehmers ist durch vielfältige Einflussfaktoren bestimmt. Es ist kein Grund ersichtlich, marktübliche Bankdarlehen durch die Zinsschranke unter Missbrauchsverdacht zu stellen. Die Vorgängervorschrift (§ 8a KStG a. F.) zum aktuellen § 4h EStG betraf deshalb nur Gesellschafterfremdfinanzierungen.
- ▶ **Fehlende Berücksichtigung branchenbezogener Besonderheiten:** Unternehmen mit branchentypisch hoher Fremdfinanzierungsquote leiden unter der Zinsschrankenvorschrift besonders, wenn sie beispielsweise zu einem Mischkonzern gehören und damit ihre Eigenkapitalquote niedriger liegt als die des Konzerns.

- ▶ **Fehlende Konzernklausel:** Im Rahmen der Escape-Klausel ist das Eigenkapital um Beteiligungsbuchwerte zu kürzen. Das führt in der Praxis dazu, dass die Nutzung der Escape-Klausel für Holdingunternehmen nahezu unmöglich ist.
- ▶ **Fallbeileffekt der Freigrenze:** Gerade für den Mittelstand stellt die Freigrenze innerhalb der Zinsschranke eine wichtige Ausnahmeregelung dar. Die Ausgestaltung als Freigrenze statt als Freibetrag führt dazu, dass bereits ein geringfügiges Überschreiten zu einem vollständigen Wegfall der Begünstigung führt. Dies löst einen sog. Fallbeileffekt aus.
- ▶ **Überzogene Nachweispflichten** führen zum faktischen Leerlaufen der Escape-Klausel: Der Eigenkapitalquotenvergleich im Rahmen der Escape-Klausel führt in der Praxis zu immensen Bürokratiekosten. Zugleich ist der Nachweis des Nichtvorliegens einer schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung für den gesamten Zinsschrankenkonzern in der Praxis in vielen Fällen faktisch unmöglich, obgleich die Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 S. 1 KStG nicht erfüllt sind. Dies gilt umso mehr, als auch eine allein faktische Rückgriffsmöglichkeit von der Finanzverwaltung als schädlich angesehen wird.

### 3.3. Veränderungen an der Zinsschranke seit deren Einführung

Wohl auch infolge der dargestellten Kritikpunkte hat der Gesetzgeber die Zinsschrankenvorschrift bereits kurz nach ihrer Einführung modifiziert. Ziel der Modifikationen war es, die teilweise sehr gravierenden Belastungsfolgen für deutsche Unternehmen zumindest stellenweise abzumildern. Zudem wollte der Gesetzgeber – mit Blick auf die Finanz- und Wirtschaftskrise – die krisenverschärfenden Wirkungen der Zinsschranke teilweise reduzieren.

- ▶ **Bürgerentlastungsgesetz:** Durch das Bürgerentlastungsgesetz wurde die Freigrenze bei der Zinsschranke von einer Million Euro auf drei Millionen Euro angehoben. Die Erhöhung der Freigrenze gilt rückwirkend seit Einführung der Zinsschranke, war zunächst jedoch zeitlich auf die Wirtschaftsjahre 2008 und 2009 begrenzt.
- ▶ **Wachstumsbeschleunigungsgesetz:** Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurden umfangreiche Änderungen eingeführt, die den Anwendungsbereich der Zinsschranke begrenzen.
  - ▶ Die zeitliche Begrenzung der Freigrenzenanhebung durch das Bürgerentlastungsgesetz wurde aufgehoben. Im Ergebnis gilt die Freigrenze in Höhe von drei Millionen Euro für alle Wirtschaftsjahre seit Einführung der Zinsschranke.
  - ▶ Ferner wurde die Möglichkeit eingeführt, dass ein Betrieb, der mit seinen Zinsaufwendungen den Abzugsrahmen der Zinsschranke nicht ausschöpft, den nicht genutzten Teil zeitlich begrenzt in Folgejahren vortragen kann (sog. EBITDA-Vortrag). Wenn ein Betrieb in einem Jahr eine der Ausnahmen von der Zinsschranke nutzt (Freigrenze,

Konzernklausel, Escape-Klausel), erhöht das EBITDA dieses Jahres den EBITDA-Vortrag jedoch nicht.

- ▶ Führt eine schädliche Anteilsübertragung zu einem (quotalen) Untergang der Verluste (§ 8c KStG), geht auch ein Zinsvortrag entsprechend unter. Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 enden, die Verschonung von Verlusten vor einem Untergang bis zur Höhe der stillen Reserven eingeführt (s. u.). Solche stillen Reserven führen auch zu einer Verschonung eines ansonsten untergehenden Zinsvortrags, soweit sie die nicht genutzten Verluste übersteigen. Zudem gelten für den Zinsvortrag sowohl die Sanierungs- als auch die mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz eingeführte Konzernklausel (s. u.) analog.
- ▶ Bisher ist die Escape-Klausel erfüllt, wenn die Eigenkapitalquote des Betriebs diejenige des Konzerns am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtags um höchstens einen Prozentpunkt unterschreitet. Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde diese Grenze für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 enden, auf zwei Prozentpunkte angehoben.

Inwieweit die umfangreichen Anpassungen der Zinsschrankenvorschrift ein Indiz dafür sind, dass die im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 ursprünglich eingeführte Regelung keinen fairen Interessenausgleich zwischen den Steuerzahlern und dem Fiskus erreichen konnte, lässt sich aus steuersystematischer Sicht nur eingeschränkt beurteilen und ist letztlich auch eine politische Wertungsentscheidung.

## 4. Die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG

### 4.1. Konzeption gemäß der Unternehmensteuerreform 2008

Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die bis dahin geltende Regelung zum sog. Mantelkauf in § 8 Abs. 4 KStG durch eine neue Vorschrift in § 8c KStG ersetzt. Nach der Neuregelung ist der Anteilseignerwechsel alleiniges Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung. Die Vorschrift sieht eine zweistufige Verlustnutzungsbeschränkung vor, die zu einem quotalen bzw. zu einem vollständigen Verlustuntergang führt. Ein quotaler Verlustuntergang des Verlusts erfolgt, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent der Anteile (Mitgliedschafts-, Beteiligungs- oder Stimmrechte) an einen Erwerber oder ihm nahestehende Personen übertragen werden (schädlicher Anteilserwerb oder vergleichbarer Sachverhalt). Sobald innerhalb eines Fünfjahreszeitraums die Schwelle von 50 Prozent überschritten wird, geht der vorhandene Verlustvortrag vollständig unter. Die Vorschrift erfasst auch Kapitalerhöhungen, soweit sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquoten am Kapital der Körperschaft führen.

Liegt ein schädlicher Anteilserwerb vor, der zu einem quotalen Verlustuntergang führt, sind diese Anteilserwerbe für die Frage, ob ein erneuter quotaler Verlustuntergang (Prüfung der 25-Prozent-Grenze) vorliegt, nicht zu berücksichtigen. Die Anteilserwerbe, die zum quotalen Verlustuntergang geführt haben, sind nur noch für die Frage des vollständigen Verlustuntergangs (Prüfung der 50-Prozent-Grenze) mit einzubeziehen, sofern sie innerhalb des Fünfjahreszeitraums erfolgt sind.

Als Erwerber i. S. d. § 8c KStG gilt auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen. Ein Indiz für gleichgerichtete Interessen liegt z. B. vor, wenn die Kapitalgesellschaft von den Erwerbern gemeinsam beherrscht wird. Damit sollen Gestaltungen vermieden werden, in denen z. B. vier einander nicht nahestehende Erwerber zu gleichen Anteilen von je 25 Prozent strukturiert eine Verlustgesellschaft erwerben (sog. Erwerberquartett), um eine Anwendung der Neuregelung zu vermeiden.

Zu beachten ist ferner, dass der Verlustuntergang in der Grundkonzeption des § 8c KStG eintritt, wenn entweder mittelbar oder unmittelbar ein schädlicher Erwerb vorliegt. Dies ist insbesondere bei konzerninternen Umstrukturierungen problematisch. Denn werden Beteiligungen innerhalb des Konzerns veräußert oder Beteiligungsketten durch Umwandlungen verkürzt oder verlängert, kann § 8c KStG zur Anwendung kommen.

### 4.2. Kritikpunkte an der Verlustverrechnungsbeschränkung

Analog der eben vorgestellten Zinsschrankenvorschrift dient auch die Verlustverrechnungsbeschränkung nicht allein dem Ziel einer Missbrauchsbekämpfung, denn der Gesetzgeber hat offensichtlich mit der Einführung des § 8c KStG auch Fiskalzwecke verfolgt. Insoweit müssen die nachfolgenden Kritikpunkte vor dem Hintergrund der politischen Gegenfinanzierungsnotwendigkeit gesehen werden. Deshalb zielen auch die Fragen unserer Studie auf eine Abwägung zwischen dem Hauptziel, das die Gegenfinanzierungsnotwendigkeit auslöst (insbes. Tarifsenkung im Körperschaftsteuerrecht), und den Belastungen aus der Gegenfinanzierung ab.

Zentraler Kritikpunkt an sämtlichen Beschränkungen der Verlustverrechnung im deutschen Steuerrecht ist die Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips. Die Leistungsfähigkeit bemisst sich letztlich am Totalerfolg eines Steuersubjekts im Rahmen seiner Einkünfteerzielung. Durch die Periodenabschnittsbesteuerung, also die Steuererhebung auf Jahresbasis, kann es jedoch zu Verzerrungen kommen, wenn Schwankungen in der Bemessungsgrundlage auftreten und der Staat Gewinne und Verluste unterschiedlich behandelt. Aus steuersystematischer Sicht wäre dem Gesetzgeber deshalb eindeutig zu raten, von fiskalisch motivierten Verlustabzugsbeschränkungen gänzlich Abstand zu nehmen. Der Gesetzgeber ging jedoch im Rahmen der Unternehmensteuerreform den gegenteiligen Weg und dehnte die bis dahin bestehende Missbrauchsvorschrift des § 8 Abs. 4 KStG a. F. zu einer breitenwirksamen Verlustverrechnungsbeschränkung im neuen § 8c KStG aus, die aus verschiedenen Gründen in der Kritik steht:

- ▶ § 8c KStG trifft nicht nur Missbrauchsfälle: Auch wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen oder Sanierungs-

maßnahmen werden durch § 8c KStG erfasst. Aus der ursprünglichen Zielsetzung der Mantelkaufregelung, Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit einer Verlustnutzung zu verhindern, ist mit § 8c KStG ein allgemeiner Tatbestand entstanden, der eine Vielzahl von Maßnahmen der Unternehmensführung behindert und zu einer systemwidrigen Überbesteuerung führt.

- ▶ **Abkopplung der Besteuerung vom Totalerfolg:** Der Besteuerungsabschnitt von Einkommen- und Körperschaftsteuer ist das Wirtschaftsjahr, weshalb ein Steuerpflichtiger seinen Gewinn periodenbezogen ermittelt. Das eigentliche Ziel einer an der Leistungsfähigkeit ausgerichteten Besteuerung muss jedoch die Erfassung des Totalgewinns sein, d. h. die Differenz zwischen der Summe aller Geldeinnahmen und der Summe aller Geldausgaben, die während der Lebensdauer eines Unternehmens getätigt werden. Können Verluste eines Jahres nur eingeschränkt mit Gewinnen zurückliegender oder zukünftiger Perioden verrechnet werden, führt die Periodenabschnittsbesteuerung zu überhöhten Belastungen. Zu einer entsprechenden Übermaßbesteuerung kann es insbesondere bei stark schwankenden Gewinnen kommen, wie das unten stehende Beispiel illustriert.

- ▶ **Erfassung mittelbarer Anteilseignerwechsel:** Die 25- bzw. 50-Prozent-Grenze kann sowohl durch unmittelbare als auch durch mittelbare Anteilsübertragungen überschritten werden. Einerseits ist die Erfassung mittelbarer Anteilseignerwechsel offenbar nicht steuersystematisch, sondern lediglich fiskalisch begründbar. Andererseits ist es insbesondere bei mehrstufigen Konzernen teilweise nicht möglich, dass die Verlustgesellschaft von Anteilsübertragungen auf vorgelagerten Ebenen (ggf. auch im Ausland) überhaupt Kenntnis erlangt.
- ▶ **Verlustuntergang wirkt krisenverschärfend und gefährdet Arbeitsplätze:** Die Rechtsfolgen des § 8c KStG wirken sich insbesondere in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise krisenverschärfend aus. Um eine in Schieflage geratene Gesellschaft zu retten, wird häufig versucht, Anteile an der Gesellschaft zu veräußern oder z. B. durch Kapitalerhöhungen neue Gesellschafter als Investoren zu gewinnen. Dabei ändern sich in der Regel die Beteiligungsquoten der Anteilseigner, so dass ein Verlustuntergang nach § 8c KStG droht. Ein drohender Verlustuntergang erschwert jedoch wiederum die Suche nach sanierungswilligen Investoren erheblich. Stellen sich nach den durchgeführten Maßnahmen erste Sanierungserfolge ein, entziehen

die Steuerzahlungen in der schwierigen Restrukturierungsphase wegen fehlender Verlustverrechnungsmöglichkeiten sofort wieder Liquidität, die dann für die abschließenden Sanierungsbemühungen nicht mehr zur Verfügung steht. Durch die Verlustabzugsbeschränkung bleiben evtl. Übernahmen oder Umstrukturierungen, durch die ein Verlustunternehmen gerettet werden könnte, aus. Wirtschaftlich sinnvolle Investitionen werden verhindert und bedrohen Arbeitsplätze.

- ▶ **Erfassung typischer Anlaufverluste:** Auch in Zeiten normaler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen kann die Verlustverrechnungsbeschränkung wachstumshemmend wirken. Bevor Unternehmen die Gewinnzone erreichen, erleiden innovative Gründerunternehmen in den Anfangsjahren in der Regel Verluste. Um diese auszugleichen, werben die Gründer über die Jahre oft mehrfach Eigenkapital bei Investoren ein. Gehen die Verluste bei einem Investoreneinstieg unter, finden aufstrebende Unternehmen häufig überhaupt nicht oder erst spät Kapitalgeber. Das Steuersystem hemmt in diesen Fällen die deutsche Volkswirtschaft.

**Beispiel:**

Ein Unternehmen, das insgesamt vier Jahre am Markt existiert, macht im ersten Jahr einen Verlust, den es mit Gewinnen im zweiten Jahr verrechnen kann. Im dritten Jahr kommt es erneut zu einem Verlust, der gemäß § 10d EStG bis zur Höhe von 511.500 Euro zurückgetragen werden kann. Dies führt zu einer KSt-Erstattung von 76.725 Euro (15 % × 511.500 Euro). Ein darüber hinausgehender Verlust geht infolge eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG am 31.12.03 vollständig unter. Die summierte tatsächliche Steuerschuld beträgt 523.725 Euro und liegt somit 73.725 Euro über der Steuerschuld, wie sie sich aus der Besteuerung des Totalgewinns ergeben hätte (15 % × 3 Mio. Euro = 450.000 Euro).

Jahr	1	2	3	4	Summe
Jahresergebnis	€ -1 Mio.	€ 2 Mio.	€ -1 Mio.	€ 3 Mio.	€ 3 Mio.
KSt (15 %)	-	€ 150.000	€ -76.725	€ 450.000	€ 523.725
Verlustvortrag	€ 1 Mio.	-	€ 488.500	-	
Verlustrücktrag	-	-	€ 511.500 Mio.	-	
Verlustuntergang	-	-	€ 488.500 Mio.	-	

### 4.3. Veränderungen an der Verlustverrechnungsbeschränkung seit deren Einführung

Ähnlich der Zinsschrankenregelung hat auch die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG bereits kurze Zeit nach ihrer Einführung im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 verschiedene Änderungen erfahren. Damit hat der Gesetzgeber auf einige der vorgeannten Kritikpunkte reagiert und so einige krisenverschärfende Übersteigerungen der Vorschrift zumindest teilweise zurückgenommen.

- ▶ Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen: Das Gesetz sieht für Zielgesellschaften im Sinne des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen Entschärfungen bzgl. § 8c KStG vor. Diese standen jedoch unter einem Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission. Die EU-Kommission hat zwischenzeitlich eine Negativentscheidung gefällt und betrachtet die dargestellten Erleichterungen in § 8c KStG als unzulässige Beihilfe, die nicht mit dem EU-Vertrag vereinbar sei. Daher tritt diese Änderung im Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen nicht in Kraft und entfaltet mithin auch keine Rechtswirkung.
- ▶ Bürgerentlastungsgesetz: Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wird die Verlustverrechnungsbeschränkung teilweise entschärft, indem eine zeitlich beschränkte Sanierungsklausel aufgenommen wird (§ 8c Abs. 1a KStG). Ein Beteiligungserwerb ist danach unschädlich, wenn er im Rahmen einer Maßnahme erfolgt, die darauf gerichtet ist, einerseits die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und andererseits

die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten. In den Genuss der Sanierungsklausel kamen Anteilsübertragungen allerdings nur dann, wenn sie nach dem 31.12.2007 und vor dem 01.01.2010 durchgeführt wurden.

- ▶ Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurden umfangreiche Änderungen der Verlustverrechnungsbeschränkung eingeführt.
  - ▶ Die zeitliche Befristung der Sanierungsklausel entfällt, so dass auch Beteiligungserwerbe zu Sanierungszwecken nach 2009 unschädlich sind. Die neue Regelung findet auf Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007, also rückwirkend, Anwendung.
  - ▶ Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde auch eine unbefristete Konzernklausel eingeführt, nach der Verlustvorträge bei bestimmten konzerninternen Umstrukturierungen erhalten bleiben. Danach liegt ein schädlicher Beteiligungserwerb nicht vor, wenn am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Die neue Regelung ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2009 anzuwenden.
  - ▶ Durch eine weitere Entschärfung des § 8c KStG bleiben nicht genutzte Verluste zudem bis zur Höhe der (im Inland steuerpflichtigen) stillen Reserven erhalten, obwohl ein schädlicher Beteiligungserwerb vorliegt. Diese Regelung gilt für Beteiligungserwerbe ab 2010.
- ▶ Mit Schreiben vom 30.04.2010 hat das Bundesministerium der Finanzen auf die Einleitung eines förmlichen

Prüfverfahrens durch die Europäische Kommission reagiert und die obersten Finanzbehörden der Länder darüber informiert, dass die Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG ab Veröffentlichung des Schreibens im BStBl. I bis zu einem abschließenden Beschluss der Kommission nicht mehr anzuwenden sei.

Auch wenn damit wesentliche Änderungen der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG tatsächlich oder mutmaßlich europarechtswidrig sind, bleibt es dem Gesetzgeber natürlich unbenommen, diese Vorschrift durch geeignete (europarechtskonforme) Anpassungen abzumildern. Dies könnte je nach der Zielsetzung des Gesetzgebers beispielsweise durch die Beschränkung auf unmittelbare Anteilseignerwechsel oder durch die Anhebung der schädlichen Anteilsübertragungsquoten geschehen.

## 5. Beurteilung von Zinsschranke und Verlustverrechnungsbeschränkung – Gegenwartseinschätzung

### 5.1. Keine „gefühlte“ Entlastung durch die Unternehmensteuerreform 2008

Ziel der Unternehmensteuerreform 2008 war neben einer Steuervereinfachung eine Entlastung der Unternehmen. Diese Entlastung wurde auch tatsächlich umgesetzt und hatte einen geschätzten Umfang von rund fünf Milliarden Euro pro Jahr.

In der politischen Steuerreformdiskussion wird die Standortattraktivität Deutschlands aus steuerlicher Sicht häufig an der Höhe des nominalen Körperschaftsteuersatzes gemessen. Im Regierungsentwurf des Steuersenkungsgesetzes 2000 beispielsweise wird die Auffassung vertreten, dass die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 40 auf 25 Prozent „ein Signal“ sei, das die „Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und des Wirtschaftsstandorts Deutschland erheblich verbessert.“ Damit werde auch ausländisches Kapital „verstärkt zur Investition in Deutschland eingeladen“<sup>6</sup>. Auch der Regierungsentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008, durch die der Körperschaftsteuersatz auf 15 Prozent weiter abgesenkt wurde, spricht von einer „bedeutenden Signalfunktion“ der nominalen Belastung für internationale Investoren.<sup>7</sup>

Doch aus der Signalwirkung niedriger nominaler Steuersätze muss nicht zwingend ein niedriger effektiver Steuersatz, der sich aus dem Zusammenspiel von Tarif und Bemessungsgrundlage ergibt (effektiver Durchschnittssteuersatz), resultieren.<sup>8</sup> Die effektive steuerliche Belastung einer Investition variiert in Abhängigkeit von ihrer Vorsteuerrendite.<sup>9</sup> Die effektive Belastung hoch rentabler Investitionsprojekte hängt verstärkt vom nominalen Steuersatz ab, während sich Bemessungsgrundlageneffekte umso mehr auswirken, je geringer der

Kapitalwert des Investitionsprojekts ist (am stärksten wirkt sich der Bemessungsgrundlageneffekt bei einer Grenzinvestition, d. h. einem Investitionsprojekt mit einem Kapitalwert von null, aus). Daher kann die Entlastung mittels einer Satzsenkung durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage – je nach Rentabilität der Investition – ausgeglichen oder gar überkompensiert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn damit die Satzsenkung gegenfinanziert werden soll. Von einer Satzsenkung profitieren Unternehmen mit hohen Eigenkapitalrenditen überproportional. Hier fällt der gegenläufige Bemessungsgrundlageneffekt in Relation zur Rendite gering aus. Demgegenüber werden Unternehmen, die eine geringe Eigenkapitalrendite erwirtschaften, stärker von den Gegenfinanzierungsmaßnahmen getroffen.

Dass Unternehmen tatsächlich auf die effektiven Durchschnittssteuersätze reagieren, konnte in zahlreichen Studien empirisch belegt werden. Beispielsweise wurde die empirische Signifikanz der effektiven Durchschnittssteuersätze innerhalb Europas für die Standortentscheidung US-amerikanischer Firmen nachgewiesen.<sup>10</sup>

Bei unserer Befragung waren knapp drei Viertel der Unternehmen (72,3 Prozent) der Ansicht, dass die negativen Folgen der Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform deren augenscheinlich positive Auswirkungen aus den gesenkten Unternehmensteuersätzen überkompensieren. Keiner der Befragten bewertet diese Aussage als überhaupt nicht zutreffend. Trotz einer tatsächlich umgesetzten Nettoentlastung der Unternehmensteuerreform ist es dem Gesetzgeber seit 2008 deshalb scheinbar nicht gelungen, eine breite und dauerhafte Akzeptanz der betroffenen Unternehmen für die umgesetzten

Steueränderungen herbeizuführen. Die subjektive Wahrnehmung der Unternehmensteuerreform 2008 bei den befragten Unternehmen zeigt u. E. vielmehr ein Bild verbreiteter Unzufriedenheit.

Mehr als zwei Drittel der Befragten halten die Unternehmensteuerreform 2008 eher für ein „Schönwettergesetz“, das die Wirtschaft insbesondere in der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise sehr belaste. In unserer Befragung stimmten 67,0 Prozent der Befragten der Aussage zu, dass die Wirtschaft in der aktuellen Krise kaum von den gesenkten Unternehmensteuersätzen profitiere und stattdessen unter den Gegenfinanzierungsmaßnahmen leide. Der Anteil der uneingeschränkten Zustimmung fällt bei großen Unternehmen mit 32,9 Prozent höher aus als bei mittelgroßen Unternehmen mit 15,4 Prozent. Hingegen lehnten nur 10,3 Prozent der Befragten diese Aussage ganz oder teilweise ab; der Anteil der Befragten, die diese Aussage vollkommen ablehnten, liegt sogar nur bei 1,0 Prozent. Offenbar halten die betroffenen Unternehmen das gegenwärtige Maß an Restriktionen in Bezug auf den Betriebsausgabenabzug von Finanzierungskosten und Zinsaufwendungen und die Verlustnutzung für überzogen.

Die Gründe für diese Einschätzung können vielfältig sein und lassen sich nicht ohne Weiteres eruieren. Eine plausible Erklärung wäre beispielsweise, dass Unternehmen, die durch Gewinneinbruch oder Verlustsituationen weniger oder keine Gewinne erwirtschaften, in dieser Situation nicht von einer Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes profitieren. Die Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes bewirkt jedoch gleichzeitig auch die Entwertung von Verlustvorträgen, die aus Zeiten stammen, in denen frühere Gewinne höher besteuert wurden. Unabhängig von der Gewinnsituation

greifen die Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform auch in Krisenjahren und könnten die Ursache für die Wahrnehmung des Übergewichts der Gegenfinanzierungsmaßnahmen sein.

Da sich bekanntermaßen in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld die Innenfinanzierungsspielräume aus einbehaltenen Gewinnen deutlich reduzieren und gleichzeitig die Fremdfinanzierungen durch gestiegene Risikoaufschläge der Kapitalgeber spürbar teurer werden, steigen parallel die Belastung aus der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten und der Umfang der der Zinsschranke unterliegenden Zinsaufwendungen. Entstehende Verlustvorträge gehen dann ggf. noch durch die neue Verlustverrechnungsbeschränkung für Kapitalgesellschaften schneller oder häufiger unter. Insofern kann der Grund für das dargestellte Antwortprofil darin liegen, dass die Unternehmen erwarten, dass sich die befürchteten Mehrbelastungen aus Zinsschranke und Verlustverrechnungsbeschränkung im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung des befragten Unternehmens tatsächlich als finanzielle Mehrbelastung aus veranlagten Steuerzahlungen einstellen, oder dies bereits der Fall ist.<sup>11</sup>

Diesen Erklärungsansatz würde unterstützen, dass sich im Rahmen unserer Studie 76,7 Prozent der Befragten dahin gehend geäußert haben, dass die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG in vielen Unternehmen Umstrukturierungen zur Bewältigung der Krise verhindert haben. Wenn also die Interpretation zutrifft, dass die Gegenfinanzierungsmaßnahmen vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Entwicklung besondere Bedeutung erlangen, dann passt es ins Bild, dass Unternehmen Einschränkungen beim Betriebsausgabenabzug von Zinsaufwendungen und

anderen Kosten und bei der Verlustnutzung aktuell große Bedeutung beimessen.

Die Aussage, dass ein Staat, der Gewinne besteuere, auch Verluste steuerlich uneingeschränkt berücksichtigen müsse, weshalb für Verlustverrechnungsbeschränkungen kein Raum bestehe, lehnte nur ein marginal kleiner Teil der Befragten, nämlich 2,1 Prozent, ganz oder teilweise ab. Stattdessen erntet diese Aussage mit 91,7 Prozent überwältigende Zustimmung bei fast allen Befragten. Die Wirtschaft empfindet Verlustverrechnungsbeschränkungen offensichtlich als nicht zu rechtfertigende Eingriffe des Staates in ein faires Steuersystem und als Übermaßbesteuerung. Durch die angespannte wirtschaftliche Lage könnte die Wahrnehmung dieses Umstandes aktuell besonders geschärft sein.

Ein zusätzlicher und möglicherweise ergänzender Erklärungsansatz für das gewonnene Antwortprofil könnte darin liegen, dass sich die Belastungsfolgen und Entlastungswirkungen des Maßnahmenpakets der Unternehmensteuerreform ungleichmäßig über die

Unternehmensgrößen, Branchen und Rechtsformen verteilen. So ist beispielsweise denkbar, dass die von uns befragten Unternehmen tendenziell zur Gruppe der belasteten Unternehmen („Draufzahler“) gehören, weil an der Befragung vornehmlich große Kapitalgesellschaften teilgenommen haben. Weite Teile der befragten Unternehmen zählen dabei zur Kategorie des sog. größeren Mittelstands, der in Deutschland einen besonders wichtigen Teil der wirtschaftstenden Unternehmen abbildet, weil der größere Mittelstand gleichzeitig Stütze des deutschen Exports und Rückgrat des deutschen Arbeitsmarktes darstellt.

Im Hinblick auf die Freigrenze der Zinsschranke und die grundsätzliche Notwendigkeit, in den Geltungsbereich des Körperschaftsteuerrechts zu fallen, um von der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG betroffen zu sein, erscheint es plausibel, dass beispielsweise kleine Personengesellschaften ein anderes Antwortprofil gegeben hätten. Gleichwohl korrelieren die wirtschaftlichen Kennzahlen, wie die Anzahl der Arbeitnehmer oder der Umsatz, hinreichend mit

<sup>6</sup> Vgl. BT-Drs. 14/2683, S. 95.

<sup>7</sup> Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 51.

<sup>8</sup> Zur Berechnung von effektiven Durchschnittssteuersätzen und ihrer Abhängigkeit von der Vorsteuerrendite vgl. M. P. Devereux/R. Griffith: The Taxation of Discrete Investment Choices. IFS Working Paper W98/16, 1998, sowie M. P. Devereux/R. Griffith: Evaluating Tax Policy for Location Decisions. International Tax and Public Finance, Vol. 10, 2003.

<sup>9</sup> Vgl. M. P. Devereux: Measuring Taxes on Income from Capital, in: P. B. Sørensen (Hrsg.): Measuring the Tax Burden on Capital and Labour. Cambridge, Mass.: MIT Press, 2004, S. 35-71.

<sup>10</sup> Vgl. M. P. Devereux/R. Griffith: Taxes and the location of production: evidence from a panel of US multinationals. Journal of Public Economics, Vol. 68, 1998.

<sup>11</sup> Hier könnte eine Analogie zu der unter Gliederungspunkt 2.2 angesprochenen Studie des BMF (2010) liegen, die zu dem Ergebnis kam, dass die Bruttoeinkommensillusion eines Probanden umso geringer war, je höher dessen Haushaltseinkommen lag. Wenn also im Bereich der Einkommensteuer mit steigendem Einkommen möglicherweise die Neigung zu einer illusionsfreien Wahrnehmung der tatsächlichen Steuerbelastung steigt, erscheint es plausibel, dass Unternehmen (die ja im Normalfall sogar über eigene Steuerabteilungen verfügen und mit spitzem Bleistift rechnen) ebenfalls keiner Illusion über die tatsächliche Steuerbelastung unterliegen, sondern ihre Antworten auf Basis der tatsächlichen oder durch Prognoserechnungen plausibilisierten Wirkungen dieser Gegenfinanzierungsmaßnahmen gegeben haben. Inwieweit diese mögliche Schlussfolgerung zutrifft, kann unsere Studie nicht beantworten. Sie gibt jedoch darüber Auskunft, dass sich die Befragten durch die Unternehmensteuerreform 2008 nicht entlastet fühlen.

der wirtschaftlichen Relevanz der befragten Unternehmen im Marktumfeld, so dass die Antworten dieser Studie u. E. relevante Aussagen über die Einschätzung der untersuchten Gegenfinanzierungsmaßnahmen zulassen, auch wenn eine

unreflektierte breite Verallgemeinerung auf sämtliche Unternehmen der deutschen Wirtschaft sicher fragwürdig wäre.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die aggregierten Antwortprofile:

### Aggregierte Antwortprofile „Gegenwartseinschätzung und Stellungnahmen zu den Aussagen“

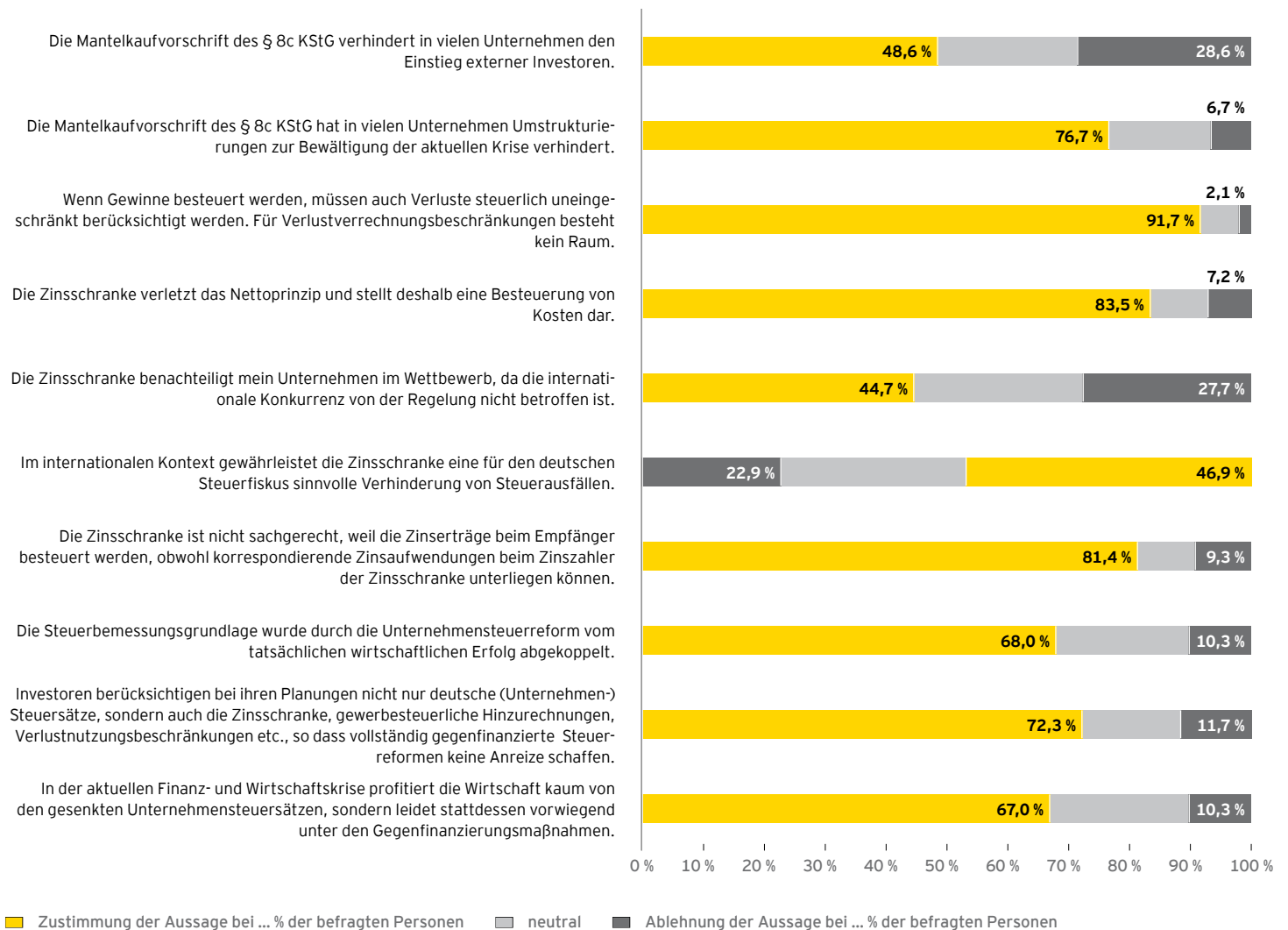


Abbildung 3

## 5.2. Steuerliche Systembrüche durch die Zinsschranke werden besonders stark abgelehnt

Unsere Befragung zeigt, dass die Unternehmen die offenbar in beiden Vorschriften (Zinsschranke und Verlustrechnungsbeschränkung) immanente Systembrüche erkennen und den fiskalpolitischen Nebenzweck dieser Vorschriften deutlich ablehnen. Beachtliche 68,0 Prozent stimmen der Aussage zu, dass die Steuerbemessungsgrundlage durch die Unternehmensteuerreform vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg abgekoppelt worden sei, während lediglich 10,3 Prozent der Befragten dieser Aussage nicht zustimmen. Eine überwältigende Mehrheit betrachtet die Zinsschranke zudem als Besteuerung von Betriebsausgaben. 83,5 Prozent der Befragten stimmen deshalb unserer Aussage zu, dass die Zinsschranke das Nettoprinzip verletze und eine Besteuerung von Kosten darstelle. Die Befragten vertreten damit ganz überwiegend die Ansicht, dass die Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform 2008 zu einer Abkehr von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit führen und damit konzeptionell nicht ins Steuersystem passen.

Enorme 81,4 Prozent stimmen der Aussage zu, dass die Zinsschranke als nicht sachgerecht einzustufen sei, weil die Zinserträge beim Empfänger besteuert werden, obwohl korrespondierende Zinsaufwendungen beim Zinszahler durch die Zinsschranke nicht abzugsfähig sein können. So kann der Fall eintreten, dass Zinsen sowohl vom Zinsempfänger versteuert werden als auch beim Zinszahler die Bemessungsgrundlage nicht mindern, woraus sich im wirtschaftlichen Ergebnis eine Art Doppelbesteuerung ergeben kann. Die konzeptionelle Ablehnung der Zinsschranke zeigt sich damit

auch bei der Einschätzung des möglichen doppelten Steuerzugriffs des Fiskus.

Die Antworten aus verschiedenen Fragen ergeben u. E. insoweit ein einheitliches Bild, nachdem die befragten Unternehmen das steuersystematische Konzept der Zinsschrankenregelung des § 4h EStG und § 8a KStG deutlich ablehnen. Grund für diese Ablehnung könnte sein, dass die Unternehmen eine Besteuerung nach dem Prinzip wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bevorzugen, wonach die Steuerbemessungsgrundlage an den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens oder einer natürlichen Person anknüpft. Das dahinter stehende Gerechtigkeitspostulat, wonach breitere Schultern höhere Steuerlasten tragen sollen, genießt eine weitverbreitete Akzeptanz. Zu beachten ist daher, „dass ein Ausbau der ertragsunabhängigen Besteuerung die Verteilung der Steuerlasten nach dem Prinzip der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zurückdrängt“.<sup>12</sup>

Elemente einer Substanzbesteuerung innerhalb der Ertragsteuern führen zu einer Verletzung des objektiven Nettoprinzips und verstoßen damit gegen fundamentale Besteuerungsprinzipien. Zwar liegt eine partielle Verletzung des objektiven Nettoprinzips in der grundsätzlichen Kompetenz des Steuergesetzgebers, jedoch muss die Folgerichtigkeit gewahrt bleiben. Die Erzielung von Steueraufkommen scheidet als Rechtfertigungsgrund dabei grundsätzlich aus.<sup>13</sup> Zudem führt eine Substanzbesteuerung innerhalb der Unternehmensbesteuerung,

z. B. in Form einer Begrenzung des Zinsabzugs, zu einer höheren effektiven Steuerbelastung. Dies „birgt Standortrisiken gerade für weniger gewinnträchtige Investitionen“.<sup>14</sup> Im Ergebnis kommt es zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, insoweit die im Rahmen der Substanzbesteuerung nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben beim Zahlungsempfänger erneut der Besteuerung unterliegen.

Die genannten Argumente könnten die Gründe für das empirisch beobachtete Ergebnis darstellen, dass die befragten Unternehmen die Zinsschranke konzeptionell ablehnen.

Der Gesetzgeber hatte seinerzeit versucht, die Einführung der beiden Vorschriften (§ 4h EStG und § 8c KStG) mit dem Argument der Missbrauchsverhinderung zu rechtfertigen. Bei Gestaltungen zur Steuervermeidung, beispielsweise der Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer durch Fremdfinanzierung, kommt es in der Tat erst durch die Abzugsfähigkeit von Zinsen zu einer Abweichung von einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Abgrenzung zwischen derartigen gezielten Gestaltungen und nicht steuerlich motivierten grenzüberschreitenden Finanzierungsstrukturen ist allerdings schwierig.

Auch aus Sicht der Wirtschaft ist sicherlich nachvollziehbar, dass der Fiskus sich vor derartigen Gestaltungen im Prinzip schützen muss. Unter den befragten Unternehmen stimmen jedoch lediglich

<sup>12</sup> Vgl. C. Fuest/M. Thöne: Ertragsabhängige und ertragsunabhängige Steuern, FiFo-Berichte Nr. 10, 2008, S. 125.

<sup>13</sup> Vgl. bspw. die Ausführungen zum „fiskalisch flankierten Nettoprinzip“ in W. Kessler/M.-L. Dietrich: Die Zinsschranke nach dem WaBeschG - la dolce vita o il dolce far niente?, in: Der Betrieb, Nr. 5, 2010, sowie die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zinsschranke in M. Lenz/O. Dörfler: Die Zinsschranke im internationalen Vergleich, in: Der Betrieb, Nr. 1, 2010.

<sup>14</sup> Vgl. C. Fuest/M. Thöne: Ertragsabhängige und ertragsunabhängige Steuern, FiFo-Berichte Nr. 10, 2008, S. 132.

22,9 Prozent der Befragten der Aussage zu, dass die Zinsschranke im internationalen Kontext eine für den deutschen Fiskus sinnvolle Verhinderung von Steuerausfällen darstelle. Offenbar ist es dem deutschen Fiskus auch mit dieser Argumentation nicht gelungen, bei den Steuerzahlern eine hinreichende Akzeptanz der Zinsschrankenvorschrift herbeizuführen, denn selbst als Missbrauchsvorschrift lässt sich die Zinsschrankenregelung aus Sicht der Befragten nicht rechtfertigen. Dies entspricht auch Erfahrungen in der Steuerberatungspraxis, nach denen nicht nur börsennotierte international agierende Kapitalgesellschaften von den Zinsschrankenregelung betroffen sind sondern teilweise auch große Mittelständler, wie sie bspw. im Süden und Süd-Westen der Republik häufig anzutreffen sind, unter die Restriktionen fallen können. Für diese Unternehmensgruppe spielt das Niveau der Freigrenze meist eine entscheidende Rolle.

### 5.3. „Klagen, ohne zu leiden“ oder versteckte Steuerlasten?

Unsere Frage, ob die Zinsschranke das jeweils befragte Unternehmen im Wettbewerb benachteilige, da die internationale Konkurrenz von der Regelung nicht betroffen sei, bejahten 44,7 Prozent. Die relative Zustimmungsquote liegt dabei im Handel mit 64,3 Prozent wesentlich höher als im Banken- und Versicherungssektor mit 12,5 Prozent Zustimmungsquote. Obwohl die Befragten im Zeitpunkt der Befragung 2009 bereits von den o. g. Entschärfungen der Zinsschranke profitiert haben, ist ein relevanter Teil von der Zinsschranke selbst betroffen. Dieses Resultat zur Betroffenheit der Unternehmen von der Zinsschranke ist kompatibel mit Resultaten der Studie von Herzig et al. (2008), nach der rund 42 Prozent der befragten Unternehmen auch nach Berücksichtigung von Verschonungstatbeständen von der Zinsschranke betroffen sind. Da sowohl in unserer Befragung als auch in Herzig et al. hauptsächlich Großunternehmen befragt wurden, stehen diese Ergebnisse auch nicht im Gegensatz zu den Resultaten von Bach und Buslei (2009), nach denen in Deutschland insgesamt nur 600-800 Unternehmen von der Zinsschranke betroffen sind.

Stellt man dem die zuvor ausgeführte sehr deutliche und breite Ablehnung der Zinsschranke durch die Befragten gegenüber, erscheint gleichwohl interessant, dass ein gewisser Teil der Befragten die Zinsschranke offenbar stark ablehnt, ohne selbst von ihr direkt betroffen zu sein.

Dieses auf den ersten Blick möglicherweise überraschende Befragungsergebnis bedarf einer genaueren Interpretation. Es besteht einerseits die Möglichkeit, dass es sich um ein psychologisches Phänomen handelt, bei dem eine spontane Abneigung gegen als unfair empfundene

steuerliche Systembrüche eine entsprechende Ablehnung einer Steuervorschrift auch ohne eigene Betroffenheit begründet. Andererseits kann es sein, dass die Steuervorschrift das Unternehmen zu Ausweichreaktionen beispielsweise in der Konzernstruktur oder der Finanzierungsentscheidung zwingt, die sich zwar nicht in messbaren Zusatzsteuerbelastungen ausdrücken, sich aber beispielsweise in Umstrukturierungskosten, erhöhten Personal-, Kapital-, Verwaltungs-, Beratungs-, Steuerdeklarations- oder Dokumentationskosten niederschlägt. Erklärungsansätze können im Einzelnen sein:

- ▶ Die Befragten lehnen die Zinsschranke so grundsätzlich als überschießend und unsystematisch ab, dass sie diese auch dann negativ beurteilen, wenn sie selbst nicht davon betroffen sind.
- ▶ Die Befragten haben Anpassungen in den Steuerstrukturen vornehmen müssen, damit die Zinsschranke bei ihnen keine Wirkung entfaltet.
- ▶ Die Unternehmen klagen, ohne zu leiden.
- ▶ Die Befragten rechnen damit, dass die Zinsschranke bei ihnen in absehbarer Zukunft Wirkung entfaltet.
- ▶ Die Zinsschranke entfaltet nur deshalb im Ergebnis keine Wirkung, weil die Betroffenen unter großem Aufwand eine der Ausnahmeregelungen (insbes. die Escape-Klausel) nutzen, um die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen zu verhindern.
- ▶ Die im Vergleich zu den vorherigen Antworten geringere Zustimmungsquote könnte evtl. dem Umstand geschuldet sein, dass 91 Prozent der befragten Unternehmen, eine Bilanzsumme von mehr als 80 Millionen Euro aufwiesen

und damit in vielen Fällen nicht von der Anhebung der Freigrenze auf drei Millionen Euro profitieren konnten.

- ▶ Möglicherweise fühlen sich befragte Unternehmen auch deshalb nicht im internationalen Wettbewerb benachteiligt, weil deren relevante Wettbewerber im betreffenden Marktsegment beispielsweise ebenfalls aus Deutschland kommen und somit auch der Zinsschranke unterliegen.

Über die tatsächlichen Gründe vermag die Befragung keine hinreichenden Antworten bereitzustellen. Aus der Erfahrung der Studienersteller erscheint es jedoch plausibel, dass die Zinsschrankenregelung für die betroffenen Unternehmen hohe versteckte Steuerlasten bewirkt. Diese Kosten stammen häufig aus unternehmensindividuellen Anpassungen der Konzernstruktur oder der konzernweiten Finanzierungsbeziehungen. Diese Anpassungen haben für viele Unternehmen Kosten ausgelöst, die ohne die Zinsschranke nicht angefallen wären.

Des Weiteren sind viele Unternehmen konzerngebunden und haben einen Zinsaufwandsüberschuss, der oberhalb der Freigrenze liegt. Damit sind sie in vielen Fällen gezwungen, die vollständige Abzugsfähigkeit ihrer Zinsaufwendungen über den Eigenkapitalquotenvergleich im Rahmen der sog. Escape-Klausel herbeizuführen. Selbst wenn dann im Ergebnis sämtliche Zinsaufwendungen steuerlich abzugsfähig bleiben, entstehen für die Unternehmen teilweise erhebliche Personal-, Verwaltungs-, Beratungs-, Steuerdeklarations- oder Dokumentationskosten. All die genannten Kosten führen für den Staat nicht zu Steuereinnahmen, fließen jedoch bei rational kalkulierenden Unternehmen in die Beurteilung der Zinsschrankenvorschrift mit ein.

Berücksichtigt man diese Kostenblöcke, erscheint es sehr nachvollziehbar, dass auch Unternehmen, die ihre Zinsaufwendungen vollumfänglich als Betriebsausgaben abziehen können, die Zinsschranke stark ablehnen.



## 6. Steuerpolitische Gegenwartseinschätzungen der Befragten

Eine Besonderheit der vorliegenden Studie sind die darin gestellten abwägenden Fragen. Dabei gibt der Betroffene Auskunft darüber, welche Entlastung im Steuertarif er zur Kompensation einer belastenden steuerlichen Sonderregelung benötigt. Für die Auswertung der Antworten lassen sich die Effekte entsprechender Tarifanpassungen gegen die Auswirkungen der Gegenfinanzierungsmaßnahmen auf das Steueraufkommen abwägen.

Diese Abwägung ist besonders für eine Analyse aus steuerpolitischer Sicht interessant, weil dadurch die aus der Einführung bestimmter Maßnahmen stammenden Belastungen der Steuerpflichtigen den aus diesen Maßnahmen generierten Erträgen gegenübergestellt werden können. Belastet beispielsweise eine Maßnahme die Steuerpflichtigen dermaßen, dass sie zu deren Kompensation eine Entlastung von drei Prozentpunkten des Körperschaftsteuertarifs fordern, und liegt der umgerechnete Gegenfinanzierungseffekt lediglich bei einem Prozentpunkt des Körperschaftsteuertarifs, so offenbaren sich auch bislang nicht messbare nachteilige Folgen der Besteuerung. Auf diese Weise können beispielsweise die Bürokratie und die Anpassungskosten an Steuervorschriften wie die Zinsschranke oder die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG greifbar gemacht werden.

Ein entscheidender Vorteil der gewählten Fragetechnik liegt darin, dass die unterschiedlichen Gegenfinanzierungsmaßnahmen durch die Umrechnung in eine gemeinsame Kenngröße direkt vergleichbar gemacht werden. Dies ist notwendig, weil die zu untersuchenden Regelungen konzeptionell völlig unterschiedlich angelegt sind.

Die Zinsschranke ist als Betriebsausgabenvorschrift angelegt und führt damit typischerweise zu periodischen

Steuereffekten, die jedoch von der wirtschaftlichen Lage des betroffenen Unternehmens abhängen. Diese Kopplung an die Einkommenssituation ergibt sich einerseits aus der Anknüpfung der Zinsschranke an das steuerliche EBITDA, andererseits ist die Gewinn- und Verlustsituation des Unternehmens dafür maßgeblich, welche Steuerfolgen sich aus einer Einheit zusätzlicher Betriebsausgaben ergeben. Denn in einer Verlustphase führen zusätzliche Betriebsausgaben nicht unmittelbar zur Reduzierung von Steuerzahlungen, sondern wirken verlusterhöhend und haben nur über die Vorschriften zu Verlustvortrag bzw. -rücktrag in anderen Perioden unter Beachtung der Mindestbesteuerungsvorschriften Auswirkungen.

Die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG ist hingegen völlig anders konzipiert. Sie beeinflusst nicht die laufenden Steuerzahlungen, sondern führt bei einem Verlustuntergang zu einem steuerlichen Feststellungsbescheid, der die in künftigen Jahren nutzbaren Verlustvorträge neu feststellt. Liegt ein schädlicher Anteilseignerwechsel im Sinne des § 8c KStG vor, gehen damit vorhandene Verlustvorträge quotale oder vollständig unter und werden entsprechend neu festgestellt.

Berührungspunkte haben die beiden Vorschriften einerseits dadurch, dass zusätzliche Betriebsausgaben aus Zinsaufwendungen in Verlustperioden in der Regel in voller Höhe die entstehenden Verlustvorträge erhöhen. Andererseits werden im Rahmen der Zinsschrankenvorschrift nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen mittels eines Zinsvortrags in Folgejahre vortragen. Der Zinsvortrag speichert dabei sozusagen Betriebsausgaben in Wartestellung. Bei Kapitalgesellschaften gehen diese Zinsvorträge nach den gleichen Vorschriften wie Verlustvorträge unter, so dass insoweit Ähnlichkeiten bestehen.

Um die konzeptionellen Unterschiede zwischen Zinsschranke und Verlustverrechnungsbeschränkung quantifizierbar und vergleichbar zu machen, haben wir in unserer Studie die bereits angesprochenen abwägenden Fragen gestellt. Dadurch rechnen die befragten Unternehmen die Belastungen aus Zinsschranke und Verlustverrechnungsbeschränkung in eine einheitliche Kenngröße, nämlich deren subjektive Tarifwirkung, um. Auf diese Weise ermöglicht die Studie auch vergleichende und abwägende Aussagen zwischen unterschiedlichen und konzeptionell grundsätzlich nur sehr eingeschränkt vergleichbaren Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform 2008.

Ein zusätzlicher Vorteil der gewählten Fragetechnik besteht darin, dass durch die Umrechnung in Steuersatzeffekte auch die Stärke der Ablehnung bestimmter Gegenfinanzierungsmaßnahmen gemessen werden kann und gleichzeitig Aussagen über die Heterogenität der Betroffenheit möglich werden.

In unserer Studie haben wir die Einschätzungen zu Zinsschranke und Verlustverrechnungsbeschränkung auf zwei unterschiedlichen Wegen abgefragt. Einerseits haben wir die Unternehmen gebeten anzugeben, um wie viele Prozentpunkte Unternehmensteuerbelastung der Gesetzgeber die Unternehmen entlasten müsste, um die Belastung bestimmter Gegenfinanzierungsmaßnahmen auszugleichen. In dieser Fragengruppe lässt sich aus den Antworten ableiten, welche Kompensation für die Beibehaltung der Gegenfinanzierungsmaßnahmen nötig wäre. Die Fragerichtung hat dabei eine gedankliche Kompensationsrichtung vom Steuerfiskus zugunsten der betroffenen Unternehmen. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht das Antwortprofil:

## Um wie viele Prozentpunkte Unternehmensteuerbelastung müsste Sie der Gesetzgeber entlasten?

Bitte beziehen Sie zu folgenden kompensierenden Maßnahmen Stellung. Um wie viele Prozentpunkte Unternehmensteuerbelastung müsste Sie der Gesetzgeber entlasten, ...	Gesamt	Banken/ Versicherungen	Dienstleistungen	Handel	Industrie	Sonstige
... um die Beibehaltung der Zinsschranke zu kompensieren?	4,47	1,63	6,88	4,17	4,84	4,38
... um den administrativen Aufwand für den Eigenkapitalquotenvergleich im Rahmen der Escape-Klausel zu kompensieren?	1,56	1,50	1,29	1,67	2,32	1,71
... um die Schädlichkeit konzerninterner Umstrukturierungen bei der Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG zu kompensieren?	3,85	6,25	2,57	4,45	4,14	2,17
... um sämtliche Substanzsteuerelemente im Steuerrecht (Zinsschranke, gewerbesteuerliche Hinzurechnungen etc.) zu kompensieren?	7,49	5,13	8,57	8,75	7,49	5,86

Abbildung 4

Bei den Antworten springt unmittelbar ins Auge, dass die befragten Unternehmen für die Beibehaltung der Zinsschranke eine durchschnittliche Senkung der Unternehmensteuerbelastung von 4,47 Prozentpunkten als Kompensation fordern. Dieser Wert entspricht deutlich mehr als der Hälfte der geforderten Gesamtkompensation, die für sämtliche Substanzsteuerelemente gefordert wird.<sup>15</sup>

Die 4,47 Prozentpunkte Kompensationsforderung sind bereits deshalb beachtlich, weil sie bei knapp der Hälfte der zehn Prozentpunkte Körperschaftsteuer-tarifentlastung (von 25 auf 15 Prozent) im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 liegen. Bemerkenswert ist gleichwohl, dass ein erheblicher Teil der Befragten (rund 21 Prozent) überhaupt keine Senkung der nominalen Unternehmensteuerbelastung für die Beibehaltung der Zinsschranke fordern würden. Dies lässt die Interpretation einer stark unterschiedlichen Betroffenheit der Unternehmen zu, denn die fehlende Forderung nach einer Steuerentlastung lässt sich als Indiz dafür

interpretieren, dass die Befragten durch die Zinsschranke nicht belastet sind.

Für die Kompensation der administrativen Belastung durch die Escape-Klausel fordern die Unternehmen immerhin 1,56 Prozentpunkte Tarifentlastung. Berücksichtigt man bei dieser Antwort, dass viele Unternehmen bereits über die Freigrenze kein Zinsschrankenproblem mehr haben, dann handelt es sich in Anbetracht eines derart abgegrenzten Gebiets um einen sehr erheblichen administrativen Aufwand, der allein durch steuerliche Nebenrechnungen entsteht, ohne dass dadurch zwingend ein Betriebsausgabenabzugsproblem im Rahmen der Zinsschranke entsteht.

Diese Nebenrechnungen werden insbesondere dadurch notwendig, dass das Steuerrecht im Rahmen der Zinsschranke eine sehr eigenständige Konzernabgrenzung

vornimmt, und bestehende Konzernabschlüsse in der Praxis meist sehr aufwendig modifiziert werden müssen. Das liegt einerseits daran, dass die Konzernabgrenzung im Rahmen der Zinsschranke von vorhandenen handelsrechtlichen Konzernabgrenzungen stark abweichen kann. Andererseits sind aufwendige Vereinheitlichungen bzgl. des Rechnungslegungsstandards und beim Ansatz der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden vorzunehmen, um die für die Zinsschranke maßgebenden Eigenkapitalquoten überhaupt erst ermitteln zu können. Dadurch entstehen teilweise beachtlichen administrative Kosten, selbst dann, wenn als Ergebnis der Prüfung alle Zinsaufwendungen steuerlich abzugsfähig bleiben und damit für den Fiskus kein Steueraufkommen generiert wird.

Mit 3,85 Prozentpunkten liegt der Ausgleich, den die Unternehmen im Durch-

<sup>15</sup> Die durchschnittliche Forderung einer Kompensation von 7,49 Prozentpunkten erscheint relativ gering, wenn man die Forderung für eine Kompensation der Zinsschranke (4,47 Prozentpunkte) und die für eine Kompensation der Mantelkaufvorschrift (3,85 Prozentpunkte) betrachtet. Hier sind die Antworten schwer interpretierbar.

schnitt für die Kompensation der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG fordern, ebenfalls etwas über der Hälfte der geforderten Gesamtkompensation für alle Substanzsteuer-elemente. Im direkten Vergleich wird für die Zinsschranke jedoch eine deutlich höhere Kompensation gefordert.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass die Studienteilnehmer auf Basis dieser Zahlen beim Vergleich zwischen Zinsschranke und Verlustverrechnungsbeschränkung die Zinsschranke eindeutig als das größere Übel<sup>16</sup> einschätzen. Dieses Ergebnis lässt sich auch aus den Antworten unseres ersten Fragenblocks ableiten. Die nachfolgende Übersicht trägt Zinsschranke und Verlustverrechnungsbeschränkung gegeneinander ab.

## Aussagengruppierung

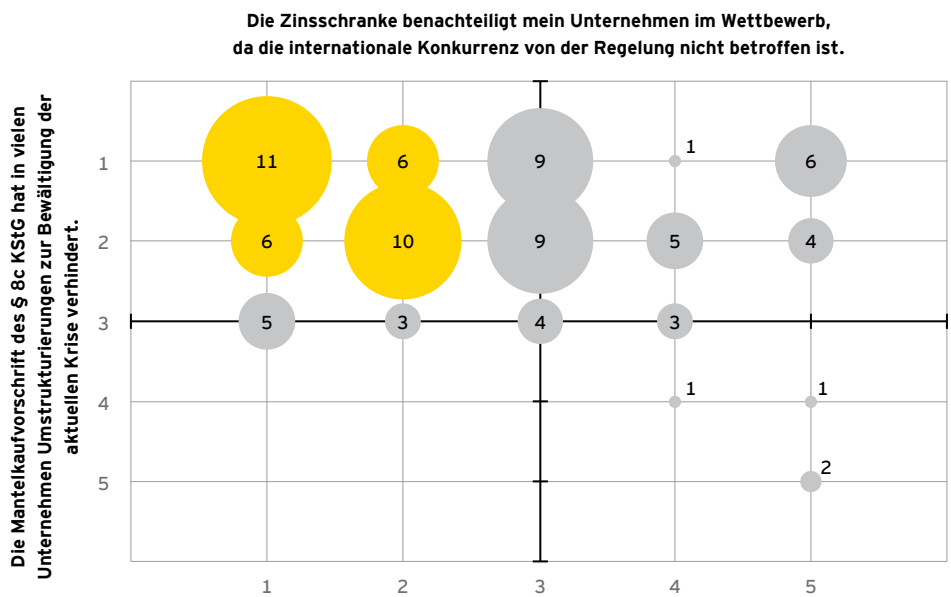


Abbildung 5

In Abbildung 5 befinden sich von der Zinsschranke betroffene Unternehmen in der oberen Hälfte und von der Verlustverrechnungsbeschränkung betroffene Unternehmen in der linken Hälfte. Die Häufung im oberen linken Quadranten zeigt zunächst, dass beide Vorschriften als benachteiligend wahrgenommen werden. Würden sich die Antworten verstärkt in der Nähe einer Diagonale von links oben nach rechts unten befinden, würde eine solche Verteilung darauf hindeuten, dass beide Vorschriften ähnlich eingeschätzt werden. Da in der Abbildung jedoch eine klare Dominanz der oberen Hälfte ersichtlich ist, beurteilen die Unternehmen die Zinsschranke negativer als die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG. Eine nähere Betrachtung des Befragungs-

typs zeigt, dass insbesondere große Kapitalgesellschaften aus den Branchen Industrie und Handel vermehrt diese Aussagenkombination wählten.

Vergleicht man die Beurteilung der Zinsschranke mit dem Einfluss des § 8c KStG auf die Verhinderung des Einstiegs externer Investoren durch diesen Paragraphen, bleibt die negativere Beurteilung der Zinsschranke im Grundsatz tendenziell erhalten, jedoch ist die Intensität etwas geringer, wie die Abbildung 6 zeigt.

Eine mögliche Erklärung für die im Vergleich zur Verlustverrechnungsbeschränkung höhere gefühlte Belastung durch die Zinsschranke könnte darin liegen, dass die Zinsschranke, wie bereits unter

<sup>16</sup>Die Befragung in Herzig et al. (2008) führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Unternehmen die Zinsschranke als das wichtigste Thema der Unternehmensteuerreform betrachten.

## Aussagengruppierung

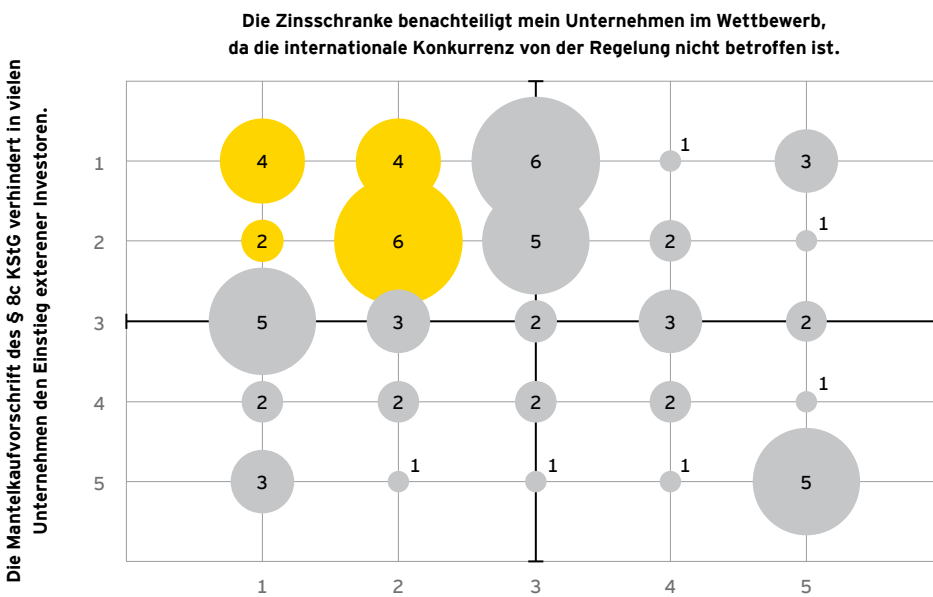


Abbildung 6

Gliederungspunkt 5.3 ausführlich dargestellt, umfangreiche Anpassungs- und Ausweichreaktionen zulässt oder bereits ausgelöst hat und so zu Belastungen führt, die sich nicht in Steuerzahlungen messen lassen, den Steuerpflichtigen jedoch zu einer derartigen Beurteilung bewegen.

In einem zweiten Fragenblock mit ähnlicher Zielrichtung haben wir die Blickrichtung gewechselt. Hier lag der Frageschwerpunkt darin, welche Steuersatzerhöhung die befragten Unternehmen akzeptieren würden, wenn sie im Gegenzug von der Belastung aus bestimmten Gegenfinanzierungsmaßnahmen befreit würden. Kompensationsempfänger ist mithin der Steuerfiskus, der eine Gegenfinanzierungsmaßnahme aufgibt und dafür eine Steuertariferhöhung erhält. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht das Antwortprofil:

## Wie viele Prozentpunkte Erhöhung des nominalen Unternehmensteuersatzes würden Sie akzeptieren?

Bitte beziehen Sie zu folgenden äquivalenten Maßnahmen Stellung. Wie viele Prozentpunkte Erhöhung des nominalen Unternehmensteuersatzes würden Sie akzeptieren, wenn im Gegenzug ...	Gesamt	Banken/ Versicherungen	Dienstleistungen	Handel	Industrie	Sonstige
... die Zinsschranke ersatzlos entfallen würde?	2,15	0,75	3,50	2,82	2,14	1,50
... die Zinsschranke durch die Vorgängerregelung ersetzt würde, nach der eine Umqualifizierung in verdeckte Gewinnausschüttungen erfolgte?	1,26	0,75	1,25	2,09	1,35	0,14
... die Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG ersatzlos gestrichen würde?	1,81	2,75	2,88	2,20	1,59	0,33
... die Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG auf reine Inlandsfälle beschränkt würde?	0,92	0,63	3,00	1,60	0,68	n.a.
... die Vorgängerregelung der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8 Abs. 4 KStG inkl. der früheren Sanierungsklausel wieder eingeführt würde?	1,24	1,38	1,63	2,10	1,06	n.a.

Abbildung 7



Vergleicht man diese Antworten mit den Antworten aus der Fragenvariante nach kompensierenden Tarifsenkungen, fällt zunächst auf, dass die Unternehmen unterschiedliche Beträge an neutralisierenden Tarifänderungen angeben, also beispielsweise zur Kompensation der Belastung durch die Zinsschranke eine Tarifsenkung von 4,47 Prozentpunkten veranschlagen, für eine Abschaffung der Zinsschranke aber nur eine Tarifierhöhung von 2,15 Prozentpunkten akzeptieren würden.

Bei Unternehmen mit in allen Szenarien positiven steuerpflichtigen Gewinnen würde man hingegen eine annähernd symmetrische Antwort erwarten. Das war bei 36 Prozent der Unternehmen auch der Fall.

Für die asymmetrischen Antworten der Mehrheit der Unternehmen sind unterschiedliche Erklärungen denkbar. Erstens ist es möglich, dass Unternehmen beispielsweise durch die Hinzurechnung von Zinsen erst in den Bereich positiver Steuerzahlungen kommen. Für diese Unternehmen ist eine asymmetrische Antwort sinnvoll. Angesichts der großen

Zahl asymmetrischer Antworten ist diese Erklärung allerdings nicht ganz befriedigend. Zweitens wäre es denkbar, dass die Belastung durch Tarifierhöhungen oder Verbreiterungen der Bemessungsgrundlage subjektiv stärker empfunden wird als die Entlastung durch Tarifsenkungen oder Verengungen der Bemessungsgrundlage. Ein solcher Erklärungsansatz würde jedoch implizieren, dass steuerpsychologische Effekte ähnlich der im Rahmen der Einkommensteuer durch die Studie des BMF (2010) beobachtete Bruttoohnillusion auch im Unternehmenssektor auftreten, was u. E. etwas fraglich erscheint.

Unabhängig vom Niveau der Steuersatzanpassungen spiegeln die Antworten jedoch grundsätzlich die zuvor gewonnenen Erkenntnisse wider, nach denen die Zinsschranke gegenüber der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG als belastendere Vorschrift wahrgenommen wird. So würden die Unternehmen eine durchschnittliche Anhebung des Steuertarifs von 2,15 Prozentpunkten für ein ersatzloses Entfallen der Zinsschranke akzeptieren, während die Steuererhöhung bei einem Wegfall der Verlustverrechnungsbeschränkung nur

bei 1,81 Prozentpunkten liegen dürfte. Beachtlich ist, dass die Zahlungsbereitschaft für eine Abschaffung der Zinsschranke im Dienstleistungssektor und im Handel deutlich über dem Durchschnitt liegt (3,50 bzw. 2,82 Prozentpunkte).

Eine Abschaffung der Mantelkaufvorschrift ist den Unternehmen damit im Durchschnitt 0,34 Prozentpunkte weniger wert als die Zinsschranke. Daraus kann geschlossen werden, dass die Zinsschranke offenbar stärker belastet.

Selbst bei einer Rückkehr zur Vorgängervorschrift und damit zur Umqualifizierung einer Gesellschafterfremdfinanzierung in eine verdeckte Gewinnausschüttung würde eine durchschnittliche Steuersatzanhebung von 1,26 Prozentpunkten in Kauf genommen werden. Ähnlich wertvoll wäre den Unternehmen mit 1,24 Prozentpunkten eine entsprechende Rückkehr von der aktuellen Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG zur früheren Mantelkaufvorschrift des § 8 Abs. 4 KStG. Eine Beschränkung des § 8c KStG auf reine Inlandsfälle würden sich die Unternehmen hingegen nur durchschnittlich 0,92 Prozentpunkte kosten lassen.

# 7. Steuerpolitische Zukunftserwartungen der Befragten

## 7.1. Fünfjahresprognose

Die befragten Unternehmen erwarten relativ einhellig eine Unternehmensteuerbelastung auf einem Niveau von rund 30 Prozent (und damit etwa auf dem heutigen Niveau), das bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 Prozent zu einer Steuerbelastung von 29,83 Prozent und bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 450 Prozent zu einer Steuerbelastung von 31,58 Prozent führt. Implizit rechnen die Unternehmen in naher Zukunft also zumindest nicht mit einer wesentlichen Erhöhung der nominalen Unternehmensteuerbelastung, aber auch nicht mit spürbaren Steuersatzsenkungen. Da jedoch die befragten Unternehmen eine Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage mit einer durchschnittlichen Wahrscheinlichkeit von 0.525 erwarten, lässt sich darauf schließen, dass die Studienteilnehmer auch eine indirekte Steuererhöhung auf diesem Wege zumindest nicht ausschließen würden. Die Unternehmen scheinen insgesamt skeptisch gegenüber politischen Steuersenkungsver-sprechen zu sein. Wie Abbildung 8 verdeutlicht, streuen die Erwartungen zum Steuersatz dabei wesentlich weniger als zur Bemessungsgrundlage.

Gleichzeitig erwarten die Befragten, dass Deutschland auf Sicht von fünf Jahren im europäischen Vergleich eher ein Hochsteuerland bleibt und der nominale deutsche Unternehmenssteuersatz um fast 4,5 Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt liegen wird. Beachtlich erscheint dabei, dass die Erwartungen zum deutschen Steuersatz im EU-Vergleich eine deutlich größere Streuung aufweisen als bei rein nationaler Betrachtung (s. Abbildung 9).

Steuererwartungen vs. Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

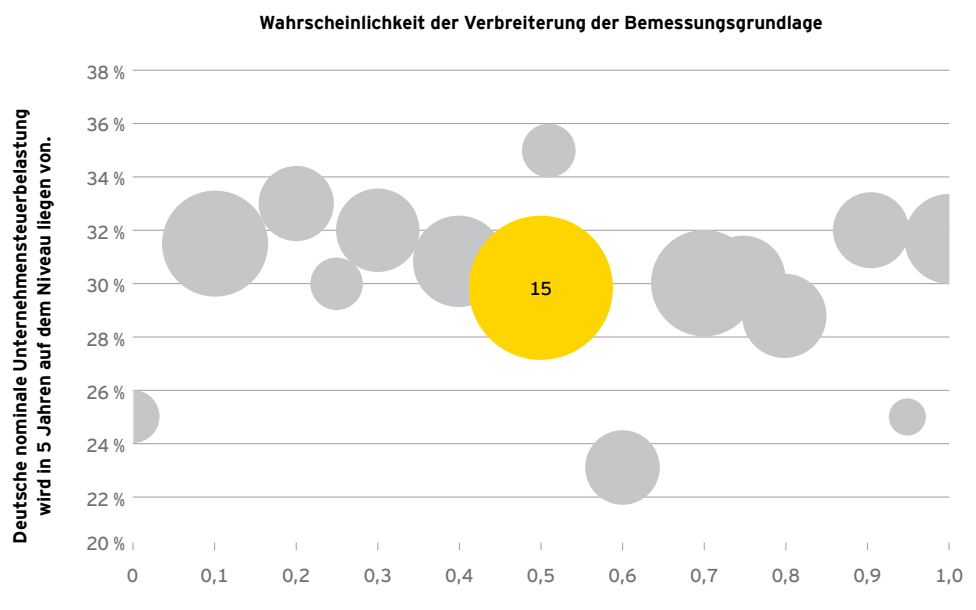


Abbildung 8

Steuererwartungen über dem EU-Durchschnitt vs. Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

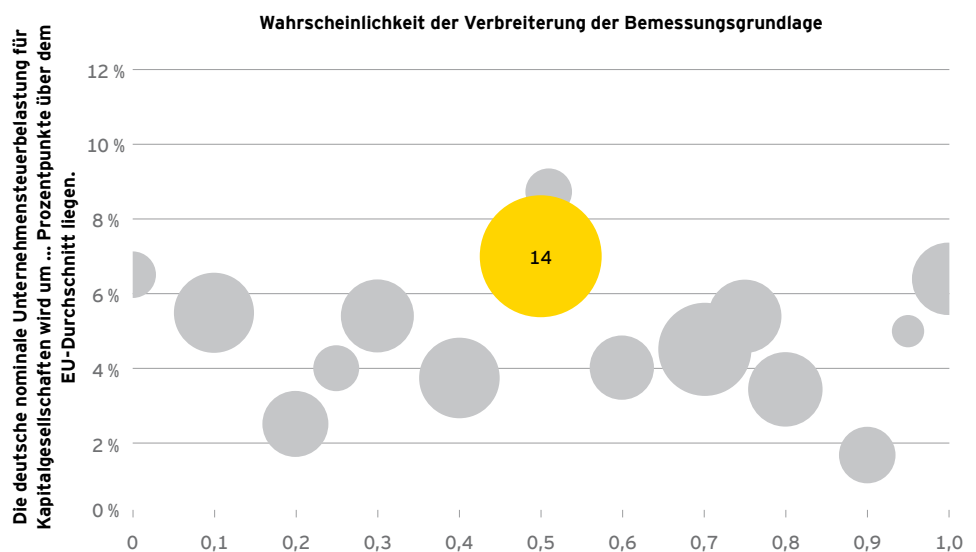


Abbildung 9

Gepaart sind diese Einschätzungen mit der Erwartung steuerpolitischer Aktivität des Gesetzgebers. Die Befragten stufen

einen Ersatz der Zinsschranke durch eine anderweitige Vorschrift mit einer durchschnittlichen Wahrscheinlichkeit von 0.474

ein. Abbildung 10 spiegelt das Antwortprofil wider:

### Fünfjahreseinschätzung

Bitte stellen Sie Ihre Einschätzungen bzgl. der nächsten fünf Jahre dar.	Gesamt	Banken/ Versicherungen	Dienstleistungen	Handel	Industrie	Sonstige
Die deutsche nominale Unternehmensteuerbelastung für Kapitalgesellschaften wird auf folgendem Niveau liegen:	30,50 %	30,43 %	30,61 %	33,36 %	29,68 %	28,71 %
Die deutsche nominale Unternehmensteuerbelastung für Kapitalgesellschaften wird um ... Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt liegen.	4,48	2,83	5,06	6,30	4,28	3,94
Mit welcher Eintrittswahrscheinlichkeit wird die Zinsschranke durch eine andere Vorschrift ersetzt?	0,474	0,442	0,478	0,486	0,514	0,351
Mit welcher Eintrittswahrscheinlichkeit wird im Rahmen der Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG eine Konzernklausel eingeführt, nach der konzerninterne Umstrukturierungen als unschädlich angesehen werden?	0,452	0,633	0,433	0,535	0,466	0,266
Mit welcher Eintrittswahrscheinlichkeit wird der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage für die Unternehmensbesteuerung weiter verbreitern?	0,525	0,467	0,629	0,645	0,463	0,611

Abbildung 10

Unsere Frage nach der Wahrscheinlichkeit der Einführung einer Konzernklausel hat sich nach dem Befragungszeitraum bereits erledigt, da der Gesetzgeber eine derartige Vorschrift in das bereits verabschiedete Wachstumsbeschleunigungsgesetz aufgenommen hat. Gleichwohl erscheint sehr interessant, dass eine fast perfekte Korrelation zwischen den Erwartungen zur Anpassung der Zinsschranke und den Erwartungen zu Anpassungen bei der Verlustverrechnungsbeschränkung besteht (Abbildung 11).

### Wahrscheinlichkeit des Ersetzens der Zinsschranke (4h EStG und 8a KStG) vs. der Änderung bei § 8c KStG

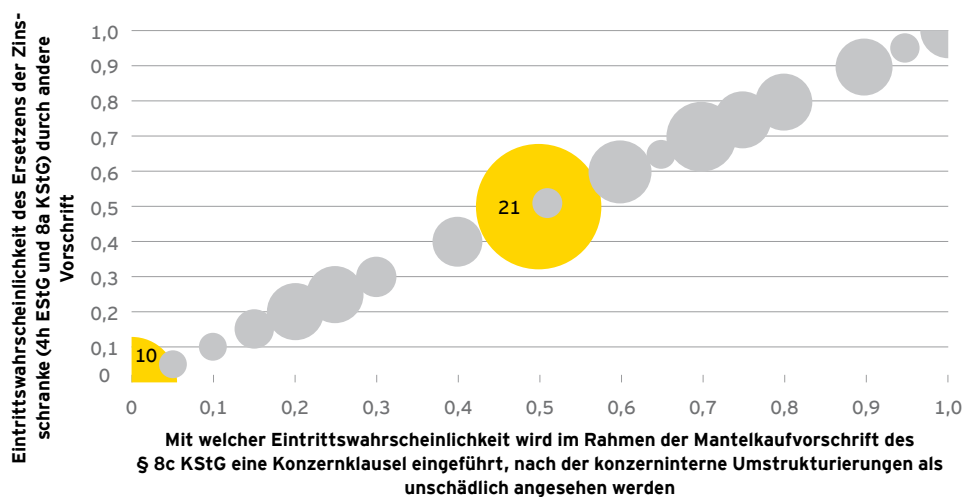


Abbildung 11

Diese Korrelation überrascht vor dem Hintergrund der übrigen Studienergebnisse, bei denen die Unternehmen die Zinsschranke grundsätzlich als belastendere Vorschrift eingestuft hatten. Zudem zeigt die Ballung bei einer durchschnittlichen Wahrscheinlichkeit von 0.5 bei relativer Gleichverteilung der übrigen Antworten, dass bei den Unternehmen eine spürbare Unsicherheit über die weitere Entwicklung besteht. Die zweite Häufung im Ursprung der Grafik verdeutlicht, dass viele Unternehmen befürchten, dass die bestehenden Regelungen unverändert beibehalten werden.

## 7.2. Steuersatzprognose für die Jahre 2011 und 2014

Die Befragten rechnen für das Jahr 2011 mehrheitlich mit keiner Änderung der Tarifbelastung von Unternehmensgewinnen. Die Prognose für die Steuersätze in den Jahren 2011 und 2014 ist in Abbildung 12 dargestellt.

In der Tendenz wird jedoch eher von steigenden als von sinkenden Unternehmenssteuersätzen ausgegangen. Eine Steuerreform in den nächsten Jahren wird sich deshalb nach Einschätzung der Wirtschaft eher um Vereinfachungen als um Tarifentlastungen drehen.

Aus statistischer Sicht zeigen die Antworten, dass die Steuersatzschätzungen bei zunehmendem Prognosezeitraum stärker streuen, weshalb die relative Wahrscheinlichkeit für die Beibehaltung einer Unternehmensteuerbelastung von 30 Prozent erwartungsgemäß abnimmt.

### Wahrscheinlichkeit der Unternehmensteuersätze für 2011 und 2014

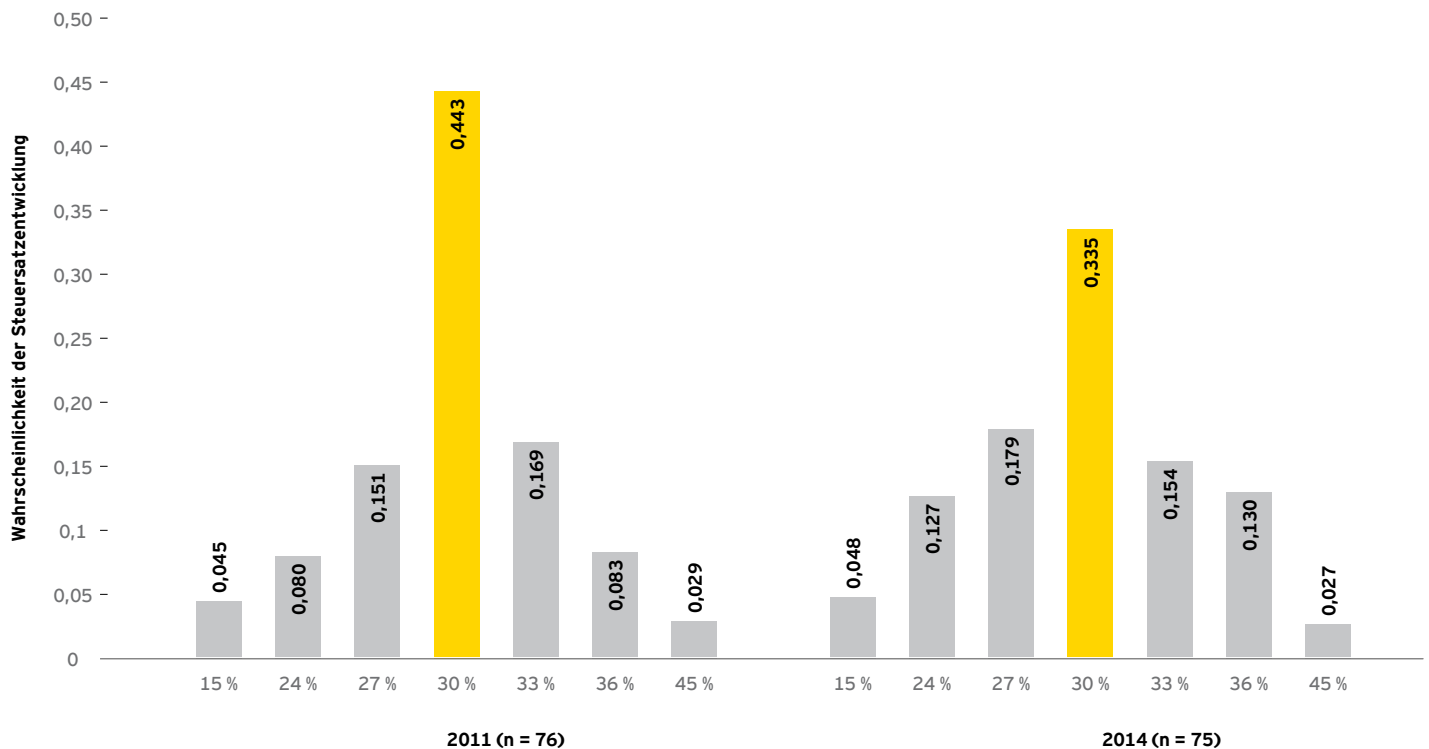


Abbildung 12

### 7.3. Prognose zu Zinsschranke und Verlustverrechnungsbeschränkung für die Jahre 2011 und 2014

Die Unternehmen gehen nicht von einer schnellen Änderung der derzeitigen Begrenzungen der Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten und Verlusten aus. 2011 wird sich mit einer durchschnittlich erwarteten Wahrscheinlichkeit von ca. 0.451 nichts an der Begrenzung der Abzugsfähigkeit für Finanzierungskosten in Deutschland ändern. Die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit für eine weniger restriktive Begrenzung steigt nach Erwartung der Unternehmen bis 2014 auf 0.405.

Elf Prozent aller Befragten gehen davon aus, dass die Restriktionen zur Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen mit Sicherheit (Wahrscheinlichkeit von 1) abgemildert werden. Für das Jahr 2014 steigt der Anteil dieser Unternehmen auf 14 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit für eine noch restriktivere Begrenzung scheint hingegen für gering gehalten zu werden.

Bei der Verlustverrechnung sind die Erwartungen der Unternehmen weniger zuversichtlich. So wird durchschnittlich sowohl in 2011 als auch für 2014 eine unveränderte Verlustverrechnungsbeschränkung am wahrscheinlichsten erachtet.

### Erwartete Veränderungen der Begrenzung der Abzugsfähigkeit

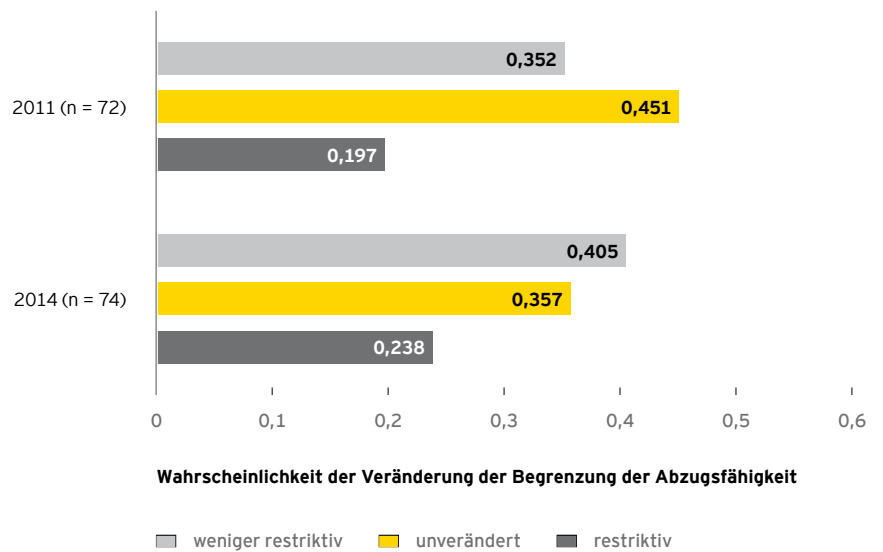


Abbildung 13

### Wahrscheinlichkeit der Veränderung d. Verlustverrechnungsbeschränkung

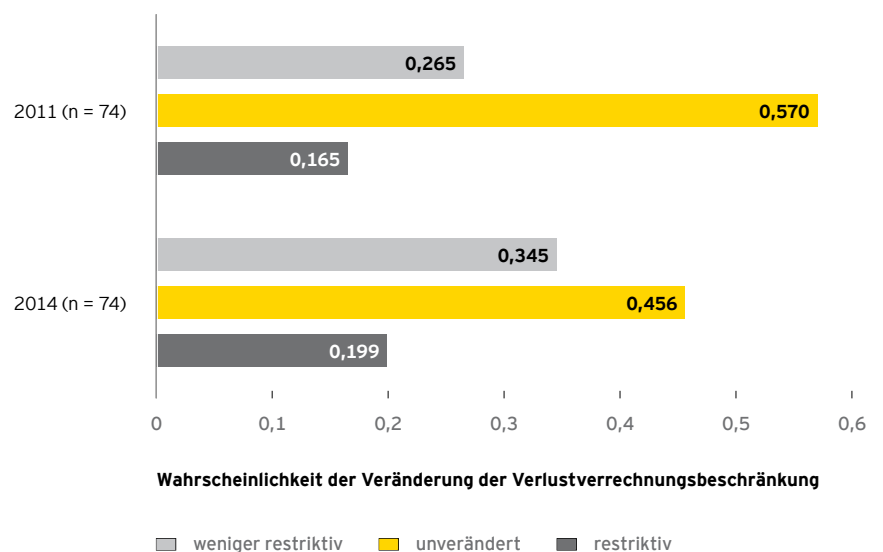


Abbildung 14

## 8. Steuerpolitische Schlussfolgerungen und Politikempfehlungen

Diese Studie hatte das Ziel zu dokumentieren, wie die wichtigsten und besonders kontroversen Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008, vor allem die Zinsschranke und die Begrenzung der Verlustverrechnung, von großen, in Deutschland ansässigen Unternehmen bewertet werden. Welche Schlüsse kann die Steuerpolitik aus diesen Ergebnissen ziehen?

Zunächst ist es interessant, die Angaben der Unternehmen zu ihrer Belastung durch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen mit den Wirkungen dieser Maßnahmen auf das Steueraufkommen zu vergleichen. Die tatsächlichen Steueraufkommenswirkungen sind nicht leicht abzuschätzen, weil sie von den durch sie ausgelösten Verhaltensänderungen abhängen. Im Folgenden verwenden wir die im Gesetzgebungsverfahren zugrunde gelegten Steueraufkommenswirkungen, die von Verhaltensanpassungen abstrahieren (siehe Abschnitt 1). Außerdem gehen wir im Folgenden davon aus, dass eine Tarifänderung um einen Prozentpunkt eine Aufkommenswirkung von rund 1 Mrd. Euro hat. Man kann nun die von den Unternehmen berichteten kompensierenden Tarifänderungen in Steueraufkommenswirkungen umrechnen und sie mit den Steueraufkommenswirkungen der jeweils betrachteten Gegenfinanzierungsmaßnahme vergleichen.

Bei der Zinsschranke geben die Unternehmen im Durchschnitt an, dass eine Tarif-erhöhung von ca. 2,15 Prozentpunkten kombiniert mit einer ersatzlosen Abschaffung der Zinsschranke sie, was die Gesamtsteuerbelastung angeht, weder besser noch schlechter stellen würde. Der Fiskus würde hier profitieren. Eine Abschaffung der Zinsschranke würde das Steueraufkommen um rund 1 Mrd. Euro senken, aber die Tarifierhöhung würde gut 2 Mrd. Euro Mehreinnahmen bedeuten, so dass ein Nettowachstum von ca. 1 Mrd. Euro

verbleibt. Analog könnte nach diesen Zahlen eine Erhöhung der tariflichen Belastung um einen Prozentpunkt den Steueraufkommensverlust einer Abschaffung der Zinsschranke ausgleichen; im Ergebnis wären die Unternehmen ohne Kosten für den Fiskus entlastet.

Bei den Regelungen zum Mantelkauf ist das Verhältnis zwischen den Angaben zur Belastung der Unternehmen und den geschätzten Steueraufkommenswirkungen anders. Die Unternehmen geben an, dass eine Rückkehr zur Vorgängerregelung kombiniert mit einem Anstieg der tariflichen Belastung um ca. 1,24 Prozentpunkten für sie im Durchschnitt belastungsneutral wäre. Für den Fiskus würde ein Ersatz der aktuell geltenden Mantelkaufregelung durch die Vorgängerregelung jedoch einen Steueraufkommensverlust von knapp 1,475 Mrd. Euro verursachen, der durch eine Tarifierhöhung von ca. 1,24 Prozentpunkten nicht ausgeglichen würde. Eine beidseitig vorteilhafte Reform scheint hier, anders als bei der Zinsschranke, nicht erreichbar.

Diese Zahlen legen die Schlussfolgerung nahe, Reformen eher im Bereich der Zinsschranke als im Bereich der Mantelkaufregelung anzustreben. Dabei sind allerdings folgende Aspekte einschränkend zu beachten. Erstens sind die hier befragten Unternehmen kein repräsentatives Abbild der Unternehmen insgesamt, da Großunternehmen dominieren. Es ist durchaus schlüssig, dass für die größeren Unternehmen die Zinsschranke als Belastung im Durchschnitt stärker ins Gewicht fällt als die Mantelkaufregelung. Das muss für die Wirtschaft insgesamt jedoch nicht notwendigerweise gelten. Zweitens ist zu beachten, dass die Schätzungen zu den Steueraufkommenswirkungen Anpassungsreaktionen der Unternehmen nicht in Rechnung stellen. Diese Anpassungsreaktionen wirken sich nicht

nur auf das Aufkommen aus der Unternehmensbesteuerung aus, sondern auch auf die Beschäftigung und damit indirekt auf das Staatsbudget. Insofern wäre es beispielsweise nicht sachgerecht, aus den oben genannten Zahlen zu schließen, dass gesamtwirtschaftliche Vorteile durch Reformen der Mantelkaufregelung nicht zu erreichen seien. Die Zahlen erlauben allerdings durchaus die Schlussfolgerung, dass die Zinsschranke zumindest in ihrer ursprünglichen Form, auf die sich unsere Befragung bezog, überprüfungsbedürftig war. Dafür spricht auch, dass der mit dem Eigenkapitalquotenvergleich einhergehende administrative Aufwand von den Unternehmen als sehr hoch eingeschätzt wird. Durch die im Abschnitt 3.3. beschriebenen Änderungen an der Zinsschranke durch das Bürgerentlastungsgesetz und das Wachstumsbeschleunigungsgesetz hat die Politik einen Schritt in Richtung einer Entschärfung der Zinsschranke getan. Unsere Resultate sprechen dafür, dass dieser Schritt aus gesamtwirtschaftlicher Sicht richtig war. Die in unserer Befragung dokumentierten grundsätzlichen Einwände gegen die Zinsschranke sind damit allerdings nicht ausgeräumt.

Interessant für die Steuerpolitik sind außerdem die Aussagen der Unternehmen zu ihren Zukunftserwartungen. Hier ist zunächst hervorzuheben, dass die Unternehmen im Durchschnitt keine weiteren Steuertarifsenkungen erwarten. Sie rechnen damit, dass die gegenwärtige tarifliche Belastung in Höhe von rund 30 Prozent konstant bleibt. Auch für den Abstand zum EU-Durchschnitt werden keine großen Änderungen erwartet. Das ist insofern überraschend, als die Reformen der Unternehmensbesteuerung in den letzten beiden Jahrzehnten international von einem klaren Trend in Richtung niedrigerer Steuersätze und breiterer Bemessungsgrundlagen gekennzeichnet waren. Die von uns befragten

Unternehmen erwarten im Durchschnitt, dass dieser Trend sich nicht fortsetzt. Das gilt allerdings nicht nur für die Steuersatzsenkungen, sondern auch für die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Sowohl bei der Verlustverrechnung als auch bei der Hinzurechnung von Finanzierungskosten erwarten die Unternehmen im Durchschnitt eher Entschärfungen, also einen Trend in Richtung einer engeren Bemessungsgrundlage. Dabei ist die herrschende Unsicherheit allerdings erheblich, wie die Streuung der Erwartungen zeigt. Die Politik könnte hier zu einem Abbau von Unsicherheit beitragen, indem sie transparent macht, in welche Richtung sie die Unternehmensbesteuerung weiterentwickeln will.

### Fazit

Welche konkreten Schritte kann die Steuerpolitik unternehmen, um die Regelungen zur Verlustverrechnung und zur Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen zu verbessern, ohne das Steueraufkommen zu gefährden?

Die Zinsschranke war in erster Linie als Maßnahme gegen steuerliche Maßnahmen konzipiert, die Finanzierungsstrukturen gezielt einsetzen, um Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verlagern. Obgleich auch aus der Sicht der Wirtschaft nachvollziehbar ist, dass Maßnahmen gegen einen Missbrauch von Finanzierungsstrukturen erforderlich sind, stößt die Zinsschranke auch als Maßnahme zum Schutz des inländischen Steueraufkommens auf überraschend geringe Akzeptanz.

Zunächst ist positiv zu würdigen, dass die Politik durch das Bürgerentlastungsgesetz und das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wichtige Schritte in Richtung einer Entschärfung der Zinsschranke und der Verlustverrechnungsbeschränkung getan hat. Die grundlegenden Einwände gegen diese Regelungen sind damit allerdings nicht ausgeräumt. Für die Steuerpolitik sollte das ein Anlass sein, die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerreform 2008 in ihren Auswirkungen in der Praxis eingehender dahin gehend zu untersuchen, ob sich die mit ihnen verfolgten Ziele - die Eindämmung missbräuchlicher steuerlicher Gestaltungen zu Lasten des deutschen Steueraufkommens - möglicherweise mit Instrumenten erreichen lassen, die bei den Unternehmen größere Akzeptanz finden. Freilich ist bei der Entwicklung derartiger Instrumente nicht nur die Politik, sondern auch die Wirtschaft gefragt. Insgesamt kommen wir auf der Basis unserer Analyse zu folgenden steuerpolitischen Schlussfolgerungen und Vorschlägen:

- ▶ Der Gesetzgeber sollte die Signalwirkung des Steuertarifs nicht überschätzen. Maßnahmen zur Gegenfinanzierung von Tarifsenkungen werden von den Unternehmen stark wahrgenommen.
- ▶ Die geringe Akzeptanz der in dieser Studie betrachteten Gegenfinanzierungsmaßnahmen spricht dafür, dass die steuerpolitische Strategie der Kombination aus Steuersatzsenkung und Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in Deutschland an ihre Grenzen stößt. Das gilt vor allem für Maßnahmen, die grundlegende steuerrechtliche Prinzipien wie etwa das Nettoprinzip und das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durchbrechen. Bei den Besteuerten scheint der Eindruck zu entstehen, dass aus fiskalischen Gründen Regeln einer gerechten und wirtschaftlich vernünftigen Steuerlastverteilung geopfert werden.
- ▶ Die Studie zeigt die Heterogenität der Unternehmen durch unterschiedliche Betroffenheit. Es stellt sich für die Steuerpolitik die Frage, ob die Verlagerung von Steuerlasten weg von profitablen und hin zu weniger profitablen Unternehmen beabsichtigt ist, ebenso wie die recht unterschiedliche Belastungswirkung in verschiedenen Branchen.
- ▶ Im Vergleich zwischen der Zinsschranke und der Beschränkung der Verlustverrechnung wird die Zinsschranke von den hier befragten Unternehmen im Durchschnitt als die eindeutig größere Belastung empfunden. Der zur Nutzung der Escape-Klausel erforderliche Verwaltungsaufwand macht einen erheblichen Anteil der Belastung aus. Sofern eine vollständige Abschaffung nicht zur Diskussion steht, könnte eine weitere Anhebung der Freigrenze bspw. auf 5 Mio. Euro einen sinnvollen Beitrag leisten, viele Unternehmen vom sehr

aufwändigen Eigenkapitalquotenvergleich zu entlasten, ohne dass dadurch größere Aufkommenseffekte entstehen. Flankierend sollte der Gesetzgeber mit Blick auf die beträchtlichen administrativen Belastungen durch die Zinsschranke eine weitere Steuervereinfachung in Angriff nehmen. So ließen sich bspw. durch die Übernahme der handelsrechtlichen Konzernabgrenzung für Zinsschranken zwecke die administrativen Kosten des Eigenkapitalquotenvergleichs deutlich reduzieren, ohne dass dadurch wesentliche Steuerausfälle entstünden.

- ▶ Im Rahmen der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG hat der Gesetzgeber durch die Einführung einer Sanierungsklausel grundsätzlich bereits einen Schritt in die richtige Richtung unternommen. Sofern die aktuelle Prüfung der Sanierungsklausel durch die EU-Kommission ergäbe, dass diese bestehende Regelung aufzuheben sein sollte, wäre dem Gesetzgeber zu empfehlen, durch die Implementierung einer europarechtskonformen Sanierungsklausel eine Einschränkung der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG auf echte Mantelkauf-fälle herbeizuführen.
- ▶ Ein grundlegender Ansatzpunkt zu einem besseren Umgang mit Problemen der internationalen Verlagerung von Steuersubstrat und der Aufteilung von Besteuerungsrechten wäre ein verstärkter Rückgriff auf Quellensteuern. Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, die Spielräume dafür zu erweitern.



## 9. Thesenförmige Zusammenfassung der Befragungsergebnisse

- ▶ Die befragten Unternehmen fühlen sich durch die Unternehmensteuerreform 2008 trotz der Tarifsenkung eher belastet als entlastet.
- ▶ In der Abwägung zwischen Zinsschranke und Verlustverrechnungsbeschränkung erweist sich die Beschränkung des Zinsabzugs als die deutlich größere Belastung.
- ▶ Die Steuervorschriften zur Zinsschranke und Verlustverrechnungsbeschränkung werden als Systembrüche wahrgenommen und selbst dann konzeptionell stark abgelehnt, wenn die Unternehmen selbst subjektiv nicht oder wenig betroffen sind.
- ▶ Die Unternehmen sind insgesamt skeptisch gegenüber politischen Steuersenkungsversprechen. Die Mehrheit der Unternehmen rechnet für die Zeithorizonte bis 2011 und 2014 im Durchschnitt nicht mit weiter sinkenden Steuersätzen, allerdings auch nicht mit einer weiteren Einschränkung des Zinsabzugs oder der Verlustverrechnung.



# 10. Anhang

## Gegenwartseinschätzungen (Modul 1 Block 1): Antworten nach Unternehmensumsatz

Bitte beziehen Sie zu folgenden Aussagen Stellung. 1 = Ich stimme voll und ganz zu; 5 = Ich stimme überhaupt nicht zu.	Unternehmensumsatz > 200 Mio. Euro n = 82			Unternehmensumsatz ≤ 200 Mio. Euro n = 13		
	Zustimmung der Aussage bei ... der befragten Personen	Neutral	Ablehnung der Aussage bei ... der befragten Personen	Zustimmung der Aussage bei ... der befragten Personen	Neutral	Ablehnung der Aussage bei ... der befragten Personen
In der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise profitiert die Wirtschaft kaum von den gesenkten Unternehmenssteuersätzen, sondern leidet stattdessen vorwiegend unter den Gegenfinanzierungsmaßnahmen.	63,4 %	25,6 %	11,0 %	84,6 %	7,7 %	7,7 %
Investoren berücksichtigen bei ihren Planungen nicht nur deutsche Unternehmenssteuersätze, sondern auch die Zinsschranke, gewerbesteuerliche Hinzurechnungen, Verlustnutzungsbeschränkungen etc., so dass vollständig gegenfinanzierte Steuerreformen keine Anreize schaffen.	75,0 %	15,0 %	10,0 %	58,3 %	16,7 %	25,0 %
Die Steuerbemessungsgrundlage wurde durch die Unternehmensteuerreform vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg abgekoppelt.	69,5 %	20,7 %	9,8 %	61,5 %	23,1 %	15,4 %
Die Zinsschranke ist nicht sachgerecht, weil die Zinserträge beim Empfänger besteuert werden, obwohl korrespondierende Zinsaufwendungen beim Zinszahler der Zinsschranke unterliegen können.	80,5 %	9,8 %	9,8 %	84,6 %	7,7 %	7,7 %
Im internationalen Kontext gewährleistet die Zinsschranke eine für den deutschen Steuerfiskus sinnvolle Verhinderung von Steuerausfällen.	23,2 %	31,7 %	45,1 %	25,0 %	25,0 %	50,0 %
Die Zinsschranke benachteiligt mein Unternehmen im Wettbewerb, da die internationale Konkurrenz von der Regelung nicht betroffen ist.	45,0 %	28,8 %	26,3 %	50,0 %	8,3 %	41,7 %
Die Zinsschranke verletzt das Nettoprinzip und stellt deshalb eine Besteuerung von Kosten dar.	84,1 %	8,5 %	7,3 %	76,9 %	15,4 %	7,7 %
Wenn Gewinne besteuert werden, müssen auch Verluste steuerlich uneingeschränkt berücksichtigt werden. Für Verlustverrechnungsbeschränkungen besteht kein Raum.	90,1 %	7,4 %	2,5 %	100,0 %	0,0 %	0,0 %
Die Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG hat in vielen Unternehmen Umstrukturierungen zur Bewältigung der aktuellen Krise verhindert.	79,2 %	15,6 %	5,2 %	54,5 %	27,3 %	18,2 %
Die Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG verhindert in vielen Unternehmen den Einstieg externer Investoren.	51,7 %	20,7 %	27,6 %	20,0 %	40,0 %	40,0 %

## Gegenwartseinschätzungen (Modul 1 Block 1): Antworten nach Zustimmung und Ablehnung der Aussagen

Bitte beziehen Sie zu folgenden Aussagen Stellung. 1 = Ich stimme voll und ganz zu; 5 = Ich stimme überhaupt nicht zu. N = 97	Winsorisierte Durchschnitt	$\bar{x}$	Zustimmung der Aussage bei ... der befragten Personen	Neutral	Ablehnung der Aussage bei... der befragten Personen
In der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise profitiert die Wirtschaft kaum von den gesenkten Unternehmenssteuersätzen, sondern leidet stattdessen vorwiegend unter den Gegenfinanzierungsmaßnahmen.	2,09	2,00/ 36 %	67,0 %	22,7 %	10,3 %
Investoren berücksichtigen bei ihren Planungen nicht nur deutsche Unternehmenssteuersätze, sondern auch die Zinsschranke, gewerbesteuerliche Hinzurechnungen, Verlustnutzungsbeschränkungen etc., so dass vollständig gegenfinanzierte Steuerreformen keine Anreize schaffen.	1,93	1,00/ 41 %	72,3 %	16,0 %	11,7 %
Die Steuerbemessungsgrundlage wurde durch die Unternehmensteuerreform vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg abgekoppelt.	2,17	2,00/ 46 %	68,0 %	21,6 %	10,3 %
Die Zinsschranke ist nicht sachgerecht, weil die Zinserträge beim Empfänger besteuert werden, obwohl korrespondierende Zinsaufwendungen beim Zinszahler der Zinsschranke unterliegen können.	1,62	1,00/ 59 %	81,4 %	9,3 %	9,3 %
Im internationalen Kontext gewährleistet die Zinsschranke eine für den deutschen Steuerfiskus sinnvolle Verhinderung von Steuerausfällen.	3,37	3,00/ 31 %	22,9 %	30,2 %	46,9 %
Die Zinsschranke benachteiligt mein Unternehmen im Wettbewerb, da die internationale Konkurrenz von der Regelung nicht betroffen ist.	2,71	3,00/ 27 %	44,7 %	27,7 %	27,7 %
Die Zinsschranke verletzt das Nettoprinzip und stellt deshalb eine Besteuerung von Kosten dar.	1,64	1,00/ 53 %	83,5 %	9,3 %	7,2 %
Wenn Gewinne besteuert werden, müssen auch Verluste steuerlich uneingeschränkt berücksichtigt werden. Für Verlustverrechnungsbeschränkungen besteht kein Raum.	1,36	1,00/ 67 %	91,7 %	6,3 %	2,1 %
Die Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG hat in vielen Unternehmen Umstrukturierungen zur Bewältigung der aktuellen Krise verhindert.	1,88	2,00/ 41 %	76,7 %	16,7 %	6,7 %
Die Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG verhindert in vielen Unternehmen den Einstieg externer Investoren.	2,66	1,00/ 25 %	48,6 %	22,9 %	28,6 %

## Gegenwartseinschätzungen (Modul 1 Block 1): Antworten nach Zustimmung und Ablehnung der Aussagen im Branchenvergleich

Bitte beziehen Sie zu folgenden Aussagen Stellung. 1 = Ich stimme voll und ganz zu; 5 = Ich stimme überhaupt nicht zu	N = 97		n = 8	
	Gesamteinschätzung		Banken/Versicherungen	
	Winsorisierte Durchschnitt	$\bar{x}$	Winsorisierte Durchschnitt	$\bar{x}$
In der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise profitiert die Wirtschaft kaum von den gesenkten Unternehmensteuersätzen, sondern leidet stattdessen vorwiegend unter den Gegenfinanzierungsmaßnahmen.	2,09	2,00 36,7 %	3,00	2,00 25,0 %
Investoren berücksichtigen bei ihren Planungen nicht nur deutsche Unternehmensteuersätze, sondern auch die Zinsschranke, gewerbesteuerliche Hinzurechnungen, Verlustnutzungsbeschränkungen etc., so dass vollständig gegenfinanzierte Steuerreformen keine Anreize schaffen.	1,93	1,00 41,1 %	2,13	2,00 37,5 %
Die Steuerbemessungsgrundlage wurde durch die Unternehmensteuerreform vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg abgekoppelt.	2,17	2,00 45,9 %	2,63	3,00 62,5 %
Die Zinsschranke ist nicht sachgerecht, weil die Zinserträge beim Empfänger besteuert werden, obwohl korrespondierende Zinsaufwendungen beim Zinszahler der Zinsschranke unterliegen können.	1,62	1,00 59,2 %	1,88	1,00 50,0 %
Im internationalen Kontext gewährleistet die Zinsschranke eine für den deutschen Steuerfiskus sinnvolle Verhinderung von Steuerausfällen.	3,37	3,00 30,9 %	3,63	5,00 37,5 %
Die Zinsschranke benachteiligt mein Unternehmen im Wettbewerb, da die internationale Konkurrenz von der Regelung nicht betroffen ist.	2,71	3,00 27,4 %	4,13	5,00 62,5 %
Die Zinsschranke verletzt das Nettoprinzip und stellt deshalb eine Besteuerung von Kosten dar.	1,64	1,00 53,1 %	2,00	3,00 37,5 %
Wenn Gewinne besteuert werden, müssen auch Verluste steuerlich uneingeschränkt berücksichtigt werden. Für Verlustverrechnungsbeschränkungen besteht kein Raum.	1,36	1,00 67,0 %	1,50	1,00 62,5 %
Die Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG hat in vielen Unternehmen Umstrukturierungen zur Bewältigung der aktuellen Krise verhindert.	1,88	2,00 40,7 %	1,38	1,00 62,5 %
Die Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG verhindert in vielen Unternehmen den Einstieg externer Investoren.	2,66	1,00 25,4 %	3,00	1,00 25,0 %

	n = 11		n = 15		n = 51		n = 11	
	Dienstleistungen		Handel		Industrie		Sonstiges	
	Winsorisierte Durchschnitt	$\bar{x}$	Winsorisierte Durchschnitt	$\bar{x}$	Winsorisierte Durchschnitt	$\bar{x}$	Winsorisierte Durchschnitt	$\bar{x}$
	1,91	1,00 45,5 %	1,93	1,00 40,0 %	2,02	2,00 38,5 %	2,36	3,00 45,5 %
	2,09	1,00 36,4 %	1,79	1,00 46,7 %	1,91	1,00 42,3 %	2,09	2,00 36,4 %
	2,09	2,00 54,5 %	1,93	1,00 46,7 %	2,17	2,00 51,9 %	2,36	2,00 36,4 %
	1,91	1,00 45,5 %	1,73	1,00 60,0 %	1,67	1,00 59,6 %	1,27	1,00 81,8 %
	3,36	3,00 45,5 %	2,50	4,00 26,7 %	3,46	3,00 34,6 %	3,82	5,00 36,4 %
	2,55	1,00 27,3 %	2,36	1,00 40,0 %	2,60	3,00 32,7 %	3,10	2,00 27,3 %
	1,55	1,00 54,5 %	1,67	1,00 60,0 %	1,71	1,00 55,8 %	1,64	2,00 45,5 %
	1,82	2,00 45,5 %	1,36	1,00 66,7 %	1,31	1,00 71,2 %	1,18	1,00 81,8 %
	2,10	3,00 36,4 %	1,69	1,00 46,7 %	1,95	2,00 38,5 %	2,18	2,00 54,5 %
	2,55	1,00 27,3 %	3,11	1,00 13,3 %	2,56	2,00 19,2 %	2,90	4,00 27,3 %

## Gegenwartseinschätzungen (Modul 1 Block 1): Antworten nach Zustimmung und Ablehnung der Aussagen im Branchenvergleich - Detailbetrachtung

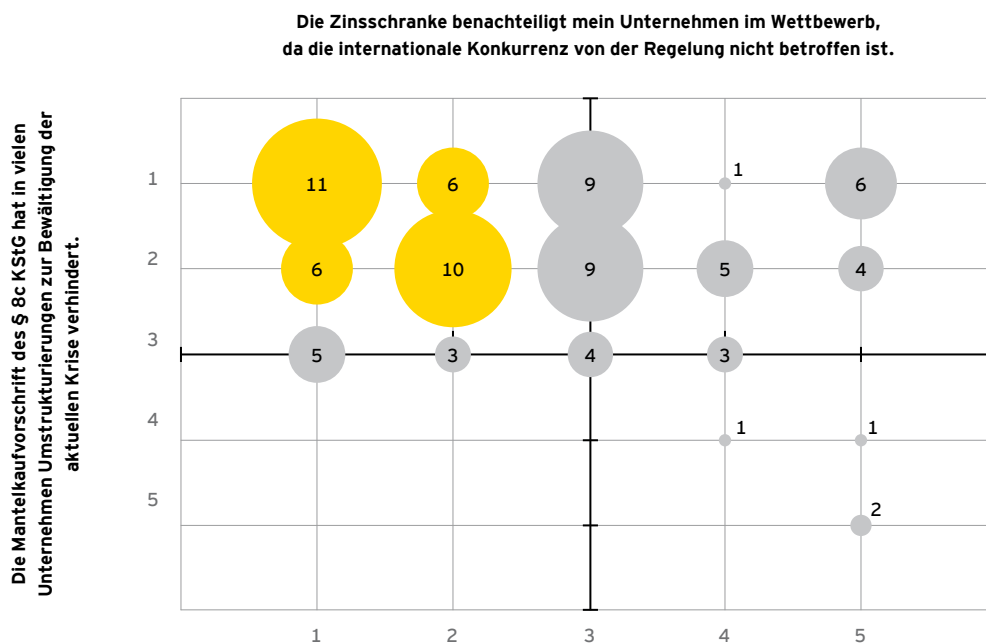
Bitte beziehen Sie zu folgenden Aussagen Stellung.  1 = Ich stimme voll und ganz zu; 5 = Ich stimme ich überhaupt nicht zu.	N = 97					n = 8					n = 11	
	Gesamteinschätzung					Banken/Versicherungen					Dienstleistungen	
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2
	Zustimmung		Neutral	Ablehnung		Zustimmung		Neutral	Ablehnung		Zustimmung	
In der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise profitiert die Wirtschaft kaum von den gesenkten Unternehmenssteuersätzen, sondern leidet stattdessen vorwiegend unter den Gegenfinanzierungsmaßnahmen.	30,93 %	36,08 %	22,68 %	9,28 %	1,03 %	12,50 %	25,00 %	25,00 %	25,00 %	12,50 %	45,45 %	27,27 %
	67,01 %		22,68 %	10,31 %		37,50 %		25,00 %	37,50 %		72,73 %	
Investoren berücksichtigen bei ihren Planungen nicht nur deutsche Unternehmenssteuersätze, sondern auch die Zinsschranke, gewerbesteuerliche Hinzurechnungen, Verlustnutzungsbeschränkungen etc., so dass vollständig gegenfinanzierte Steuerreformen keine Anreize schaffen.	41,49 %	30,85 %	15,96 %	11,70 %	0,00 %	25,00 %	37,50 %	37,50 %	0,00 %	0,00 %	36,36 %	36,36 %
	72,34 %		15,96 %	11,70 %		62,50 %		37,50 %	0,00 %		72,73 %	
Die Steuerbemessungsgrundlage wurde durch die Unternehmensteuerreform vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg abgekoppelt.	22,68 %	45,36 %	21,65 %	9,28 %	1,03 %	0,00 %	37,50 %	62,50 %	0,00 %	0,00 %	18,18 %	54,55 %
	68,04 %		21,65 %	10,31 %		37,50 %		62,50 %	0,00 %		72,73 %	
Die Zinsschranke ist nicht sachgerecht, weil die Zinserträge beim Empfänger besteuert werden, obwohl korrespondierende Zinsaufwendungen beim Zinszahler der Zinsschranke unterliegen können.	59,79 %	21,65 %	9,28 %	4,12 %	5,15 %	50,00 %	12,50 %	37,50 %	0,00 %	0,00 %	45,45 %	36,36 %
	81,44 %		9,28 %	9,28 %		62,50 %		37,50 %	0,00 %		81,82 %	
Im internationalen Kontext gewährleistet die Zinsschranke eine für den deutschen Steuerfiskus sinnvolle Verhinderung von Steuerausfällen.	9,38 %	13,54 %	30,21 %	27,08 %	19,79 %	12,50 %	12,50 %	12,50 %	25,00 %	37,50 %	9,09 %	9,09 %
	22,92 %		30,21 %	46,88 %		25,00 %		12,50 %	62,50 %		18,18 %	
Die Zinsschranke benachteiligt mein Unternehmen im Wettbewerb, da die internationale Konkurrenz von der Regelung nicht betroffen ist.	23,40 %	21,28 %	27,66 %	11,70 %	15,96 %	0,00 %	12,50 %	25,00 %	0,00 %	62,50 %	27,27 %	18,18 %
	44,68 %		27,66 %	27,66 %		12,50 %		25,00 %	62,50 %		45,45 %	
Die Zinsschranke verletzt das Nettoprinzip und stellt deshalb eine Besteuerung von Kosten dar.	53,61 %	29,90 %	9,28 %	2,06 %	5,15 %	37,50 %	25,00 %	37,50 %	0,00 %	0,00 %	54,55 %	36,36 %
	83,51 %		9,28 %	7,22 %		62,50 %		37,50 %	0,00 %		90,91 %	
Wenn Gewinne besteuert werden, müssen auch Verluste steuerlich uneingeschränkt berücksichtigt werden. Für Verlustverrechnungsbeschränkungen besteht kein Raum.	67,71 %	23,96 %	6,25 %	1,04 %	1,04 %	62,50 %	25,00 %	12,50 %	0,00 %	0,00 %	36,36 %	45,45 %
	91,67 %		6,25 %	2,08 %		87,50 %		12,50 %	0,00 %		81,82 %	
Die Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG hat in vielen Unternehmen Umstrukturierungen zur Bewältigung der aktuellen Krise verhindert.	36,67 %	40,00 %	16,67 %	4,44 %	2,22 %	62,50 %	37,50 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	30,00 %	30,00 %
	76,67 %		16,67 %	6,67 %		100,00 %		0,00 %	0,00 %		60,00 %	
Die Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG verhindert in vielen Unternehmen den Einstieg externer Investoren.	25,71 %	22,86 %	22,86 %	12,86 %	15,71 %	28,57 %	14,29 %	14,29 %	14,29 %	28,57 %	37,50 %	25,00 %
	48,57 %		22,86 %	28,57 %		42,86 %		14,29 %	42,86 %		62,50 %	

n = 11			n = 15					n = 51					n = 11				
Dienstleistungen			Handel					Industrie					Sonstiges				
3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Neutral	Ablehnung		Zustimmung	Neutral	Ablehnung			Zustimmung	Neutral	Ablehnung			Zustimmung	Neutral	Ablehnung		
18,18 %	9,09 %	0,00 %	40,00 %	33,33 %	20,00 %	6,67 %	0,00 %	32,69 %	38,46 %	19,23 %	9,62 %	0,00 %	9,09 %	45,45 %	45,45 %	0,00 %	0,00 %
18,18 %	9,09 %		73,33 %	20,00 %	6,67 %			71,15 %	19,23 %	9,62 %			54,55 %	45,45 %	0,00 %		
9,09 %	18,18 %	0,00 %	50,00 %	35,71 %	0,00 %	14,29 %	0,00 %	44,00 %	26,00 %	20,00 %	10,00 %	0,00 %	36,36 %	36,36 %	9,09 %	18,18 %	0,00 %
9,09 %	18,18 %		85,71 %	0,00 %	14,29 %			70,00 %	20,00 %	10,00 %			72,73 %	9,09 %	18,18 %		
27,27 %	0,00 %	0,00 %	46,67 %	26,67 %	13,33 %	13,33 %	0,00 %	21,15 %	51,92 %	13,46 %	11,54 %	1,92 %	18,18 %	36,36 %	36,36 %	9,09 %	0,00 %
27,27 %	0,00 %		73,33 %	13,33 %	13,33 %			73,08 %	13,46 %	13,46 %			54,55 %	36,36 %	9,09 %		
9,09 %	0,00 %	9,09 %	60,00 %	20,00 %	13,33 %	0,00 %	6,67 %	59,62 %	23,08 %	3,85 %	7,69 %	5,77 %	81,82 %	9,09 %	9,09 %	0,00 %	0,00 %
9,09 %	9,09 %		80,00 %	13,33 %	6,67 %			82,69 %	3,85 %	13,46 %			90,91 %	9,09 %	0,00 %		
45,45 %	9,09 %	27,27 %	28,57 %	21,43 %	21,43 %	28,57 %	0,00 %	5,77 %	11,54 %	34,62 %	30,77 %	17,31 %	0,00 %	18,18 %	18,18 %	27,27 %	36,36 %
45,45 %	36,36 %		50,00 %	21,43 %	28,57 %			17,31 %	34,62 %	48,08 %			18,18 %	18,18 %	63,64 %		
27,27 %	27,27 %	0,00 %	42,86 %	21,43 %	14,29 %	0,00 %	21,43 %	23,53 %	21,57 %	33,33 %	11,76 %	9,80 %	10,00 %	30,00 %	20,00 %	20,00 %	20,00 %
27,27 %	27,27 %		64,29 %	14,29 %	21,43 %			45,10 %	33,33 %	21,57 %			40,00 %	20,00 %	40,00 %		
9,09 %	0,00 %	0,00 %	60,00 %	20,00 %	13,33 %	6,67 %	0,00 %	55,77 %	28,85 %	3,85 %	1,92 %	9,62 %	45,45 %	45,45 %	9,09 %	0,00 %	0,00 %
9,09 %	0,00 %		80,00 %	13,33 %	6,67 %			84,62 %	3,85 %	11,54 %			90,91 %	9,09 %	0,00 %		
18,18 %	0,00 %	0,00 %	71,43 %	21,43 %	7,14 %	0,00 %	0,00 %	71,15 %	21,15 %	3,85 %	1,92 %	1,92 %	81,82 %	18,18 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
18,18 %	0,00 %		92,86 %	7,14 %	0,00 %			92,31 %	3,85 %	3,85 %			100,00 %	0,00 %	0,00 %		
40,00 %	0,00 %	0,00 %	53,85 %	30,77 %	7,69 %	7,69 %	0,00 %	33,33 %	41,67 %	16,67 %	4,17 %	4,17 %	18,18 %	54,55 %	18,18 %	9,09 %	0,00 %
40,00 %	0,00 %		84,62 %	7,69 %	7,69 %			75,00 %	16,67 %	8,33 %			72,73 %	18,18 %	9,09 %		
25,00 %	0,00 %	12,50 %	22,22 %	11,11 %	22,22 %	22,22 %	22,22 %	25,00 %	27,78 %	25,00 %	8,33 %	13,89 %	20,00 %	20,00 %	20,00 %	30,00 %	10,00 %
25,00 %	12,50 %		33,33 %	22,22 %	44,44 %			52,78 %	25,00 %	22,22 %			40,00 %	20,00 %	40,00 %		

## Kombinierte Gegenwartseinschätzungen zu Zinsschranke und Mantelkaufvorschrift

33 Befragte stimmten folgenden Aussagen zu:

- Die Zinsschranke benachteiligt mein Unternehmen im Wettbewerb, da die internationale Konkurrenz von der Regelung nicht betroffen ist.
- Die Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG hat in vielen Unternehmen Umstrukturierungen zur Bewältigung der aktuellen Krise verhindert.

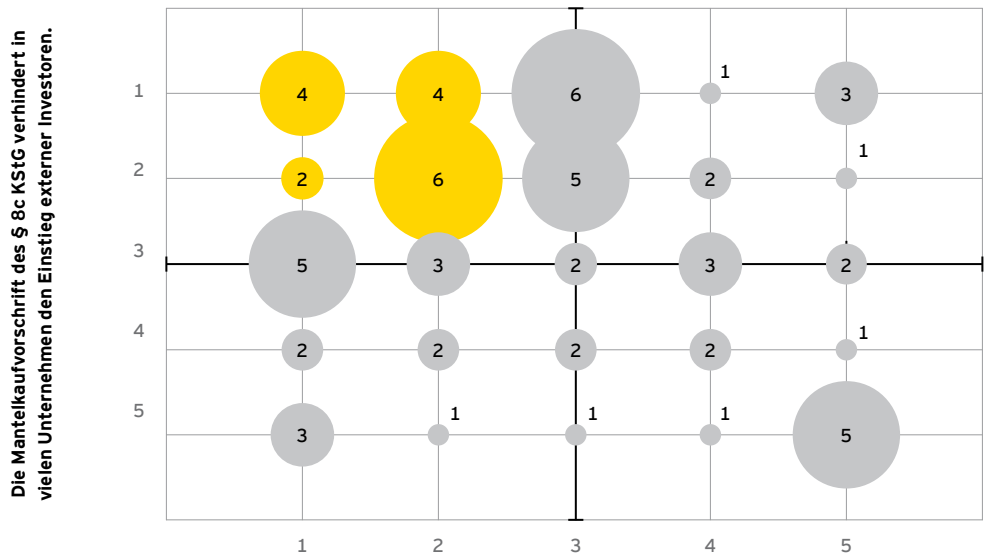


Auf einer Skala von 1 bis 5 stellt der Wert 3 die neutrale Aussagenbeurteilung dar (Achsenmitte). Die Werte 1 und 2 kommen einer Zustimmung der Aussagen gleich, die Werte 4 und 5 einer Ablehnung

**16 Befragte stimmten folgenden Aussagen zu:**

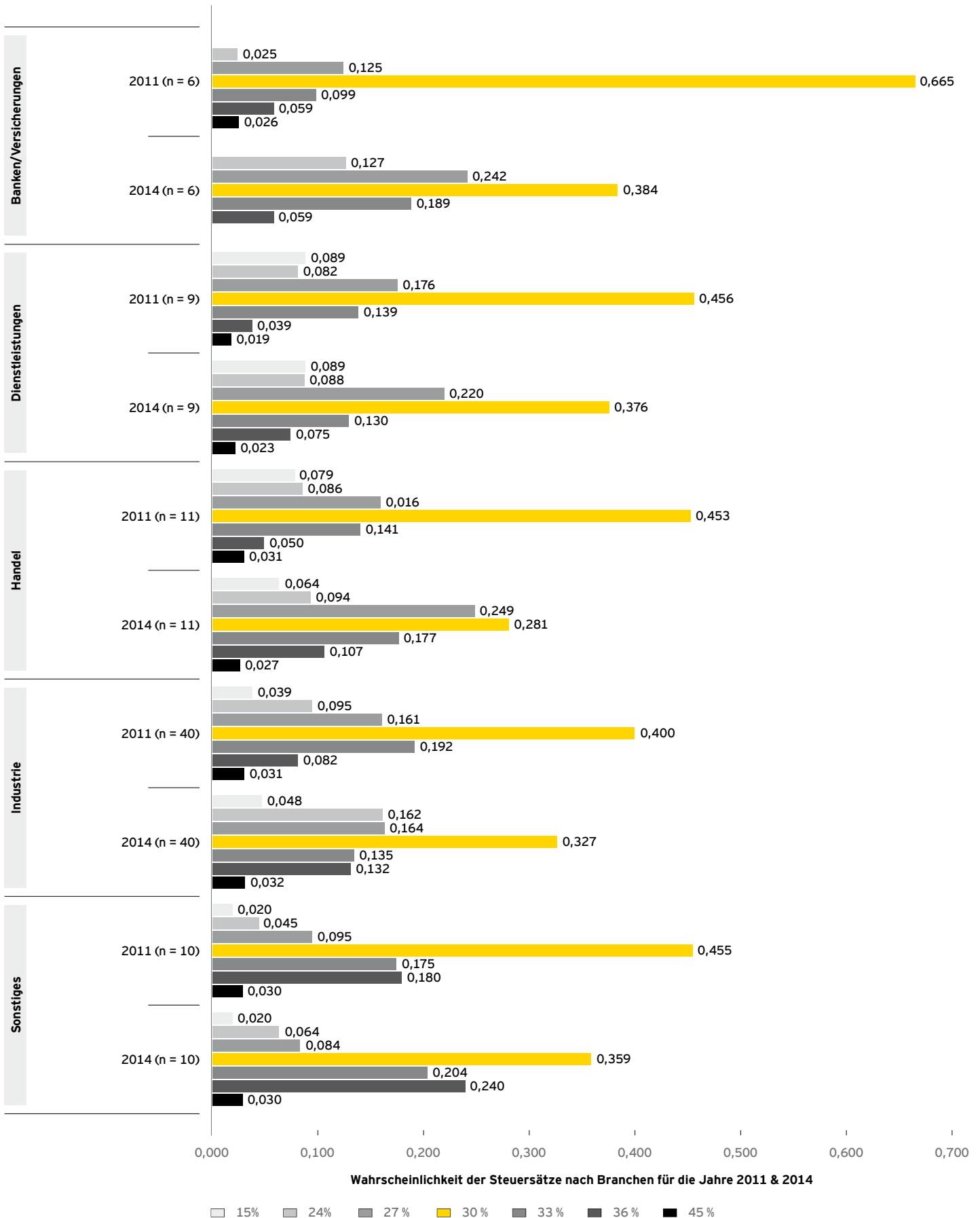
- ▶ Die Zinsschranke benachteiligt mein Unternehmen im Wettbewerb, da die internationale Konkurrenz von der Regelung nicht betroffen ist.
- ▶ Die Mantelkaufvorschrift des § 8c KStG verhindert in vielen Unternehmen den Einstieg externer Investoren.

**Die Zinsschranke benachteiligt mein Unternehmen im Wettbewerb, da die internationale Konkurrenz von der Regelung nicht betroffen ist.**



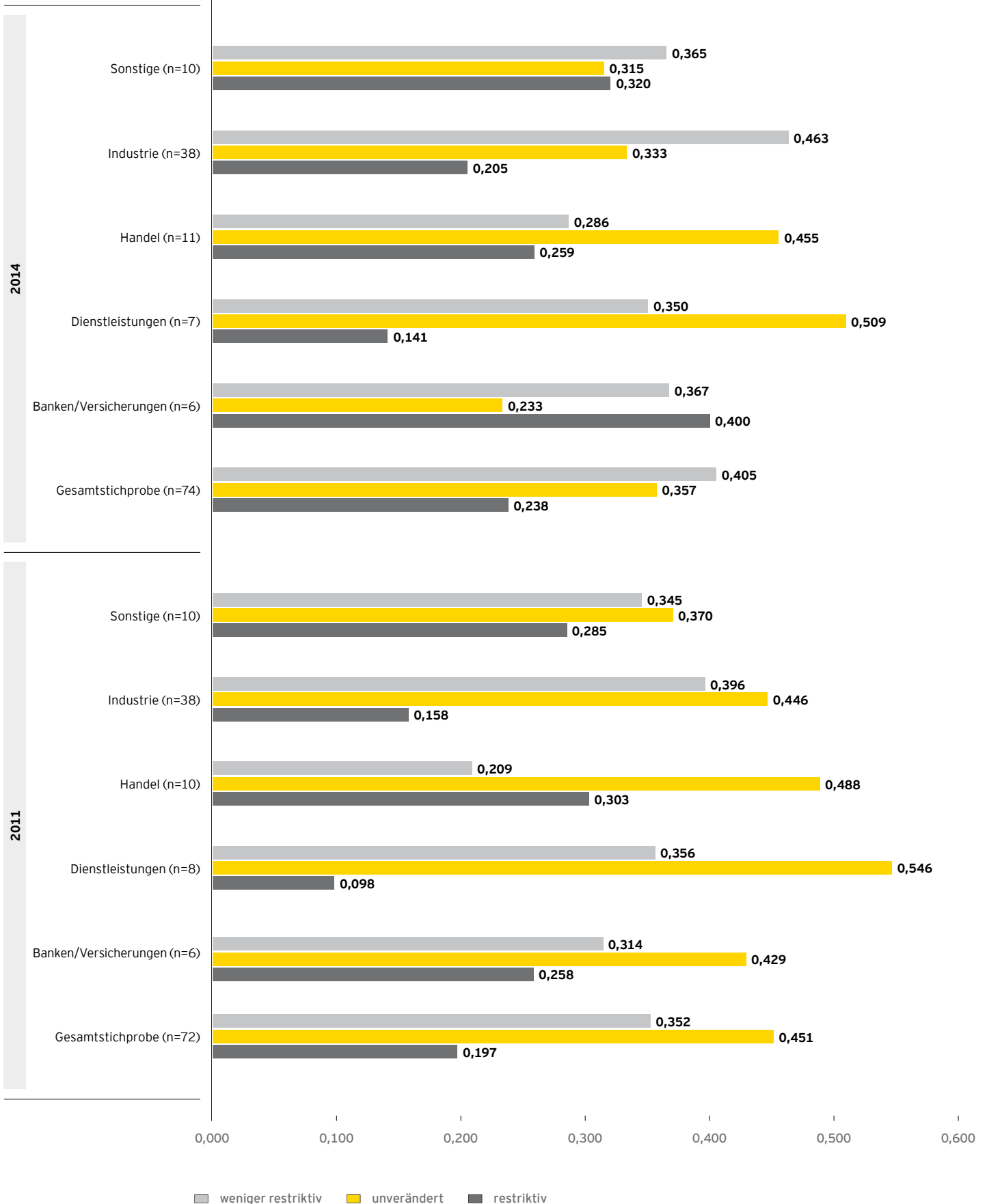
Auf einer Skala von 1 bis 5 stellt der Wert 3 die neutrale Aussagenbeurteilung dar (Achsenmitte). Die Werte 1 und 2 kommen einer Zustimmung der Aussagen gleich, die Werte 4 und 5 einer Ablehnung

## Steuersatzprognose nach Branchen für die Jahre 2011 und 2014



# Begrenzung der Abzugsfähigkeit

Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit wird in den Jahren 2011/2014 in Deutschland mit einer Wahrscheinlichkeit von ... eintreten





## Impressum

### **Herausgeber**

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Mittlerer Pfad 15, 70499 Stuttgart  
Telefon +49 (711) 9881 15572  
E-Mail ey.stuttgart@de.ey.com

### **Redaktionelle Gesamtverantwortung**

Prof. Martina Ortmann-Babel, StB (Ernst & Young GmbH),  
Dr. Andreas Bolik, StB (Ernst & Young GmbH)  
in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Clemens Fuest, Vorsitzender des  
Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen  
und Forschungsdirektor des Centre for Business Taxation der  
Oxford University.

### **Gestaltung**

MEDIENMASSIV, Bernd Klutsch, Stuttgart

### **Bildquellen**

Getty Images, Corbis Images, Thinkstock



**Ernst & Young**

Ernst & Young ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Transaktionsberatung sowie in den Advisory Services. Rund 7.100 Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und einen hohen Qualitätsanspruch verbunden. Gemeinsam mit den 144.000 Mitarbeitern der internationalen Ernst & Young-Organisation betreut Ernst & Young Mandanten überall auf der Welt. Das Ziel von Ernst & Young ist es, das Potenzial seiner Mitarbeiter und Mandanten zu erkennen und zu entfalten.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)

Der Name Ernst & Young bezieht sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht. Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Alle EYG-Mitgliedsunternehmen weltweit werden gemeinsam auch als die internationale Ernst & Young-Organisation bezeichnet.

© 2010

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

All Rights Reserved.

BKL 0610

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl diese Publikation mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderen Mitgliedsunternehmen der internationalen Ernst & Young-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.